

# Stenographischer Bericht

## 44. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 12. Juli 1956.

### Personalien:

Entschuldigt haben sich Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl. Ing. Udier und die Abg. Dr. Allitsch, Hafner und Schabes (1034).

### Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten, Lehrer und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1956);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 363, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 300.000 S für den Umbau des Hauptgebäudes der Landesturnanstalt und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage (1035).

### Zuweisungen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß; Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 363, dem Finanzausschuß (1035).

### Anfragen:

Anfrage der Abgeordneten Scheer, Ing. Kalb, Strohmayer und DDr. Hueber an den Herrn Landeshauptmann Krainer, betreffend Maßnahmen gegen fremdländische Unterwanderung des südsteirischen Gebietes (1035).

### Mitteilungen:

Zurückstellung der weiteren Behandlung eines Ansuchens des Reg.-Oberbaurates i. R. Dipl. Ing. Ewald Weinhandl (1035).

### Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, Gesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutengesetz).

Berichterstatter: Abg. Oswald Ebner (1035).

Redner: Abg. Brandl (1038), LR. Prirsch (1039).

Annahme des Antrages (1040).

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, Gesetz über die Bienenzucht (Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz).

Berichterstatter: Abg. Koller (1040).

Redner: Abg. Rösch (1041).

Annahme des Antrages (1042).

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, womit einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, abgeändert und ergänzt werden (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956).

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (1042).

Redner: Abg. Rösch (1042), Abg. Dr. Kaan (1044), Abg. Ing. Kalb (1045), LR. Prirsch (1045), LR. DDr. Blazizek (1046), Abg. Oswald Ebner (1046), Abg. Pölzl (1047).

Annahme des Antrages (1047).

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 210, zum Beschluß Nr. 263, aus der 34. Sitzung der III. Periode

des Steierm. Landtages vom 21. November 1955, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels.

Berichterstatter: Abg. Koller (1047).

Redner: LR. Dr. Stephan (1048), Abg. Ertl (1049), LR. Prirsch (1050), Lh. Krainer (1051), Abg. Pölzl (1051), Abg. Hegenbarth (1052), Abg. Brandl (1053), Abg. Wurm (1053).

Annahme des Antrages (1054).

5. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Ertl, Hegenbarth, Koller, Oswald Ebner und Weidinger, Einl.-Zl. 324, betreffend Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (1054).

Annahme des Antrages (1054).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (1054).

Annahme des Antrages (1055).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 346, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 370.000 S für das Landeserziehungsheim für Mädchen in Graz-Blümelhof, Ankauf bzw. Anbau.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (1055).

Annahme des Antrages (1055).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 351, betreffend den Verkauf von 58.297 m<sup>2</sup> Grund vom Flüchtlingslager Wagna an die Gemeinde Wagna.

Berichterstatter: Abg. Rösch (1055).

Annahme des Antrages (1056).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 353, betreffend den Ankauf des Wohnhauses Parzelle 226 in Admont Nr. 160, samt Garten durch das Land Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (1056).

Annahme des Antrages (1056).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 355, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 15.000 S für den Neubau des Verwalterwohnhauses des Landeskrankenhauses Hartberg und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage.

Berichterstatter: Abg. Stöffler (1056).

Annahme des Antrages (1056).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 356, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 150.000 S für den Ausbau der Frauenabteilung des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (1056).

Annahme des Antrages (1056).

12. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Anger.  
Berichterstatter: Abg. Koller (1056).  
Annahme des Antrages (1057).

13. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, Gesetz über die Errichtung der Dr.-Lauda-Hauptschule in Sankt Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau bei Mixnitz.  
Berichterstatter: Abg. Afritsch (1057).  
Annahme des Antrages (1057).

14. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 116, Gesetz, betreffend die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen.  
Berichterstatter: Abg. Stöffler (1057).  
Annahme des Antrages (1057).

15. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, Gesetz über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützungseinrichtung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.  
Berichterstatter: Abg. Weidinger (1057).  
Annahme des Antrages (1058).

16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfegesetz).  
Berichterstatter: Abg. Hofmann (1058).  
Redner: Abg. Pölzl (1059), Abg. Scheer (1061), Abg. DDr. Hueber (1062), Abg. Dr. Rainer (1054), Abg. Taurer (1064), Lh. Krainer (1064), Berichterstatter Abg. Hofmann (1066).  
Annahme des Antrages (1066).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

1. Präsident **Wallner!** Hoher Landtag! Ich eröffne die 44. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt haben sich: Ldschptm.-Stellv. Dipl. Ing. Udier, Abg. Dr. Allitsch, Abg. Hafner und Abg. Schabes.

In den letzten Tagen haben mehrere Landtagsausschüsse Verhandlungen über eine Reihe von Regierungsvorlagen durchgeführt und eine Anzahl derselben abschließend behandelt. Wir können daher diese Regierungsvorlagen auf die heutige Tagesordnung setzen, und zwar:

1. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, Gesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutengesetz);

2. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, Gesetz über die Bienenzucht (Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz);

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, womit einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, abgeändert und ergänzt werden (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956);

4. die Regierungsvorlage zu Einlaufzahl 210, zum Beschluß Nr. 263, aus der 34. Sitzung der III. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 21. November 1955, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels;

5. die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Ertl, Hegenbarth, Koller, Oswald Ebner und Weidinger, Einlaufzahl 324, betreffend Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden;

6. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen;

7. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 346, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 370.000 S für das Landeserziehungsheim für Mädchen in Graz-Blümelhof, Ankauf bzw. Anbau;

8. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 351, betreffend den Verkauf von 58.297 m<sup>2</sup> Grund vom Flüchtlingslager Wagna an die Gemeinde Wagna;

9. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 353, betreffend den Ankauf des Wohnhauses Parzelle 226 in Admont Nr. 160, samt Garten durch das Land Steiermark;

10. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 355, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 15.000 S für den Neubau des Verwalterwohnhauses des Landeskrankenhauses Hartberg und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

11. die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 356, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 150.000 S für den Ausbau der Frauenabteilung des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage;

12. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Anger;

13. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, Gesetz über die Errichtung der Dr.-Lauda-Hauptschule in Sankt Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau bei Mixnitz;

14. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 116, Gesetz, betreffend die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen.

Auch können wir die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, Gesetz über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützungseinrichtung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, auf die Tagesordnung setzen, weil der Fürsorgeausschuß in einer vor der Landtagssitzung stattgefundenen Sitzung die Beratungen über diese Vorlage abgeschlossen hat.

Schließlich beantrage ich, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfegesetz) auf die heutige Tagesordnung unter der Voraussetzung setzen, daß der Finanzausschuß, der diese Vorlage während einer Unterbrechung der Landtagssitzung zu beraten haben wird, nach diesen Beratungen einen positiven Antrag im Haus stellen kann.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Die Tagesordnung ist mit mehr als zwei Dritteln angenommen.

Es liegen auf:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten, Lehrer und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1956);

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 363, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 300.000 S für den Umbau des Hauptgebäudes der Landesturnanstalt und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage.

Ich werde die Zuweisung der beiden aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 363, dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde eine Anfrage der Abgeordneten Scheer, Ing. Kalb, Strohmayer, Dr. Hueber an den Herrn Landeshauptmann Krainer, betreffend Maßnahmen gegen fremdländische Unterwanderung im südsteirischen Grenzgebiet.

Die gehörig unterstützte Anfrage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich verlaute ferner, daß der Regierungsoberbaurat i. R. Dipl. Ing. Ewald Weinhandl, dessen Ansuchen dem Finanzausschuß zugewiesen wurde, auf Grund des Beschlusses des Finanzausschusses das Ersuchen gestellt hat, die weitere Behandlung zurückzustellen.

Aus diesem Grunde braucht sich der Finanzausschuß mit dieser Vorlage nicht weiter zu beschäftigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

#### **1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, Gesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutengesetz).**

Berichterstatter ist Abg. Oswald Ebner. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Oswald Ebner: Hohes Haus! Die in dieser Gesetzesvorlage behandelten Servitutsrechte haben eine uralte Geschichte und sind in den österreichischen Alpenländern ganz außerordentlich verbreitet. Ihre wirtschaftliche Funktion ist die Ergänzung des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Wirtschaften an Wald und Weide

durch den Bezug der notwendigen Nutzungen von fremden Grund und Boden. Vom gesicherten Bestande dieser Rechte hängt der Bestand sehr zahlreicher bäuerlicher Liegenschaften, in den eigentlichen Gebirgsgegenden sogar der meisten und in manchen Gegenden aller dieser Liegenschaften ab.

Die bäuerlichen Liegenschaften in den Gebirgsgegenden haben zumeist zu wenig Wald, in vielen Fällen überhaupt keinen, auch fehlen ihnen die notwendigen Weideflächen. Sie sind daher auf die Servitutsrechte angewiesen, um ihre Baulichkeiten erhalten und ihr Vieh ernähren zu können. Ihre Lebensexistenz hängt von diesen Servitutsrechten ab. Ein Lockern daran kann die Lebensgrundlage einer Großzahl bäuerlicher Betriebe und gerade der mittleren, kleinen und kleinsten gefährden und sie an den Rand ihres wirtschaftlichen Unterganges bringen. Die Öffentlichkeit ist aber lebhaft daran interessiert, daß diese Wirtschaften bäuerlichen Familien erhalten bleiben, weshalb sich das öffentliche Recht auch schon frühzeitig mit diesen Nutzungsrechten befaßt hat.

Das diesbezügliche Hauptgesetz war das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, womit Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte festgesetzt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Ausmaß der Nutzungsrechte der bäuerlichen Liegenschaften nicht ziffernmäßig bestimmt, sondern es konnte jeder so viel an Holz und Streu aus dem herrschaftlichen Walde entnehmen, als er für seinen Haus- und Gutsbedarf benötigte und jenes Vieh auf die fremde Weide treiben, für welches er selbst zu wenig Weideflächen hatte. Diese Rechte sind aber im Laufe der Zeiten vielfach unklar und streitig geworden und es kam deshalb häufig zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten.

Aufgabe des genannten Patentbeschlusses war es nun, diese Nutzungsrechte, sofern sie nicht zur Ablösung gelangten, in allen Beziehungen, sohin hinsichtlich des Umfanges, des Ortes, der Art, der Zeit, der Dauer der Ausübung und des Maßes des Bezuges oder Genusses festzustellen und auf eine bestimmte jährliche Gebühr zu regulieren. Für die Durchführung dieser Arbeiten wurden eigene Behörden aufgestellt: die Grundlasten-, Ablösungs- und Regulierungskommissionen. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit wurden in den Ablösungs- und Regulierungsurkunden niedergelegt, die heute in großer Anzahl noch bestehen.

Auf diese Regulierungsurkunden hat die spätere Gesetzgebung dann weitergebaut, als sie daranging, den Änderungen Rechnung zu tragen, welche im Laufe der Jahrzehnte in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten waren. Gegenüber diesen geänderten Verhältnissen haben sich die bisherigen Urkunden vielfach als lückenhaft und ergänzungsbedürftig erwiesen.

So kam es zur zweiten Gesetzesaktion, nämlich zu den Gesetzen über die Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der Servitutsrechte. Ein solches Gesetz ist auch die gegenständliche Vorlage.

Sie behandelt im wesentlichen:

1. die Regulierung von Servituten, sofern eine solche nach dem kaiserlichen Patent vom Jahre 1853 noch nicht stattgefunden hat. Rechte dieser Art gibt es jedenfalls nur noch sehr wenige. Immerhin tauchen bei Durchföhrungen von agrarischen Operationen solche nicht regulierte Rechte gelegentlich noch auf. Im gegebenen Falle müssen sie dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nach Umfang, Ort, Art, Dauer und Maß festgestellt und auf ziffernmäßige Gebühr und Genuß reguliert und gesichert werden.

2. die Neuregulierung bereits regulierter Servitutsrechte. Sie bezweckt im Rahmen des nachgewiesenen Ausmaßes der Nutzungsrechte die Ergänzung oder auch Änderung der Bestimmungen der Regulierungsurkunden, soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind oder soweit infolge der seit der seinerzeitigen Regulierung eingetretenen Veränderung in den Verhältnissen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen des berechtigten oder verpflichteten Gutes zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnützung erforderlich ist.

3. die Ablösung von Servitutsrechten, wenn sie für das berechnigte Gut entbehrlich sind und schließlich

4. die Sicherung dieser Rechte selbst.

Das für die gegenständliche Vorlage in Betracht kommende Grundsatzgesetz ist mit der Kundmachung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, als „Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten“ neu verlautbart worden. Auf diesem Grundsatzgesetz ist der vorliegende Entwurf eines steiermärkischen Landesausführungsgesetzes aufgebaut.

Zum Inhalt der Gesetzesvorlage sei auf folgende Hauptgrundsätze für die Behandlung der gegenständlichen Servitutsrechte hingewiesen:

1. Die Servitutsrechte haben den Zweck, den fehlenden Bedarf einer servitutsberechtigten bäuerlichen Liegenschaft an Holz, Streu und Weide zu decken. Der Genuß dieser Rechte darf nicht geschmälert werden, sie dürfen aber auch nicht erweitert werden. Verfügungen über Nutzungsrechte, die diesem Zwecke widersprechen, sind nicht gestattet.

2. Eine Absonderung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft ist unzulässig, wenn dadurch der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes gefährdet würde. Liegt eine solche Gefährdung nicht vor, kann das Nutzungsrecht abgelöst werden entweder durch Überlassung desselben an den Verpflichteten gegen Geld- oder Grundentschädigung oder durch Überlassung an einen Dritten. Erfolgt die Ablösung in Grund und Boden, so muß das Ablösungsgrundstück so beschaffen sein, daß es die Deckung der abzulösenden Rechte dauernd sichert. Da somit das Ablösungsgrundstück an die Stelle des Nutzungsrechtes tritt, wird es an die Liegenschaft gebunden und darf nur dann weiterverkauft werden, wenn es entbehrlich wird. Im Falle der Absonderung eines

Nutzungsrechtes in Geld ist Voraussetzung, daß das Recht für den ordentlichen Betrieb der Wirtschaft entbehrlich ist oder dadurch entbehrlich wird, daß der Berechnigte für das Ablösungskapital Grundstücke erwirbt, welche die Deckung der abzulösenden Rechte dauernd gewährleisten.

3. Über die Nutzungen darf der Berechnigte grundsätzlich nicht nach seinem Belieben verfügen, sondern er hat dieselben der servitutsberechtigten Liegenschaft zuzuföhren. Er ist verpflichtet, die Wohn- und Wirtschaftsbaulichkeiten sowie die Zäune in ordnungsgemäßen Zustände zu erhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nach, so kann er über die bezogenen Nutzungen frei verfügen. Trifft dies aber nicht zu, so würde er im Falle eines Verkaufes der Nutzungen, zum Beispiel seiner Holzbezüge, diese widmungswidrig verwenden und muß mit der Sperre und Aufspeicherung der Gebühr für Zwecke der Wiederinstandsetzung rechnen.

4. Die Servitutsrechte gehören zur Liegenschaft und sind nicht mit der Person des Eigentümers verbunden. Wenn daher ein Besitzer seine servitutsberechnigte Liegenschaft verkauft, so müssen die Nutzungsrechte grundsätzlich mitverkauft werden. Verkauft er nur Teile seiner Liegenschaft, so hat der Erwerber Anspruch auf die Mitübertragung der diesen Teilen entsprechenden Nutzungsrechte.

5. Wenn die urkundlichen Nutzungsrechte im belasteten Gebiete keine genügende Deckung mehr finden, hat der Verpflichtete Ersatz zu leisten. Trifft den Verpflichteten daran ein Verschulden, so können andere Grundstücke desselben zur Nutzung herangezogen werden. In Ermangelung solcher ist den Berechnigten eine jährliche Rente zuzusprechen.

Trifft einen Verpflichteten an der fehlenden Deckung kein Verschulden, zum Beispiel bei Minderung der Nutzungsmöglichkeiten zufolge Elementarereignissen, so müssen sich die Berechnigten vorübergehend eine entsprechende Reduzierung ihrer Bezüge und Genuße gefallen lassen.

6. Der Verpflichtete darf die belasteten Grundstücke nur insoweit selbst mitnutzen, als dadurch die Servitutsrechte der Berechnigten nicht gefährdet werden. Die Berechnigten können Einblick in den Wirtschaftsplan des Verpflichteten verlangen und dessen Überprüfung durch die Agrarbezirksbehörde mit Bezug auf die nachhaltige Deckung der Nutzungsrechte begehren. Die Agrarbezirksbehörde kann Änderungen des Nutzungsvorhabens des Verpflichteten verfügen.

7. Ein Elementarholzanspruch in Schadensfällen ist kein Gnadenrecht, sondern ein reguliertes Recht. Maßgebend für das Ausmaß des Elementarholzanspruches ist die zur Zeit der Errichtung der Regulierungsurkunde verbaut gewesene Holzmenge.

Ferner möge noch auf folgende bemerkenswerte Bestimmungen der Vorlage, soweit sie nicht bereits erwähnt wurden, hingewiesen werden: Servitutsrechte können durch Nichtausübung nicht mehr verjähren. Dies war nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht eindeutig. Ebenso erlöschen sie auch nicht durch Vereinigung des berechtigten und verpflichteten Gutes in einer Hand.

Beim Übergang von der Holz- zur Hartbauweise insbesondere bei Dächern, Wasserleitungen und

Zäunen kann dem Berechtigten im Rahmen der Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes ein Vorausbezug an Holzgebühr bis zu 20 Jahren bewilligt werden, welchen er zur Deckung der Kosten veräußern darf. Diese Bestimmung wird bei Neu- und Ergänzungsbauten zu feuerfesten Herstellungen anregen und damit auch die Elementarholzabgaben verringern. Trennung von Wald und Weide. Bei Neuregulierungen soll eine Entlastung des Waldes durch Verlegung der Weiderechte auf bereits vorhandene oder noch zu schaffende reine Weide angestrebt werden. Wenn der Berechtigte durch bessere Pflege dieses Reinweidegebietes eine höhere Bestoßung mit Weidevieh ermöglicht, so darf hierin eine Erweiterung seines Nutzungsrechtes nicht erblickt werden.

Die Bestimmung des Absatzes 3 des § 38, wonach bei Nichtausübung des Gewerbes eine Verringerung der Gewerbeholzgebühr einzutreten oder dieselbe auf die Dauer der Nichtausübung zu ruhen hat, wurde durch Abs. 4 dahin ergänzt, daß, im Falle ein Gewerbe aller Voraussicht nach niemals mehr ausgeübt werden wird, die Ablösung der Gewerbeholzgebühr stattzufinden hat. Hiebei hat die Behörde bezüglich der Frage des Ablösungsmittels und seines Ausmaßes unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Partei- und öffentlichen Interessen nach freiem Ermessen vorzugehen.

Entsprechend dem Charakter der Servitutsregulierung als einer Maßnahme der Bodenreform ist der Erwerb von Grundstücken im Zuge eines Verfahrens von der Besteuerung nach dem Grunderwerbssteuergesetz ausgenommen. ebenso besteht Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren und schließlich unterliegen die zur Durchführung eines gegenständlichen Verfahrens erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bürgerlichen Eintragungen keiner öffentlichen Abgabe.

Die gegenständliche Vorlage stellt somit ein umfassendes Gesetz dar, welches die gesamten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Servituten zu regeln hat, da mit ihm gleichzeitig das derzeit noch in Geltung stehende kaiserliche Servitutenpatent vom Jahre 1853 außer Kraft tritt. Ferner verliert auch das gegenwärtige Landesgesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 237 aus 1922, betreffend die Neuordnung und Sicherung der regulierten Forstproduktenbezugs- und Weiderechte seine Wirksamkeit. Die gegenständliche Vorlage wird daher in Zukunft die einzige eingehende gesetzliche Regelung der Einforstungs- bzw. Servitutsrechte sein. Sie beruht auf den Ergebnissen einer Vielzahl von Beratungen und Besprechungen mit den beteiligten Stellen, wobei getrachtet worden ist, den beiderseitigen Standpunkten der Berechtigten und Verpflichteten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehendst entgegen zu kommen.

Ich darf hiezu dem Hohen Haus noch mitteilen, daß sich bei allen diesen unzähligen Beratungen, welche das Servitutsgesetz erfordert hat oder bei Erstellung dieses Gesetzes im besonderen unser derzeitiger Landwirtschaftsminister Thoma außer-

gewöhnlich verdient gemacht hat und es ist festzustellen, daß er besonders im Interesse der Verpflichteten und Berechtigten sehr objektiv die ganzen Verhandlungen mitgemacht hat. Ferner hat sich hier in Steiermark unser Referent, Herr Oberregierungsrat Fernhuber, auch außergewöhnlich bemüht, unser vorliegendes Landesgesetz in jene Form zu bringen, daß es für beide Teile tragbar ist.

Ferner hat sich der Landeskulturausschuß in drei Sitzungen mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und konnte schließlich in allen Punkten Einstimmigkeit erzielen. Er empfiehlt daher dem Hohen Haus die Annahme der Vorlage mit den nunmehr vorzutragenden Abänderungen:

Im § 4 Abs. 3 vorletzte Zeile sind nach dem Worte „in“ die Worte „der Art“ einzufügen.

Im § 5 Abs. 2 viertletzte Zeile haben an Stelle des Wortes „unzulässig“ die Worte „nicht zuzulassen“ zu treten.

Im Abs. 3 drittletzte Zeile sind die Worte „berechtigten und verpflichteten Gutes“ durch die Worte „berechtigten Gutes entspricht und den des verpflichteten Gutes“ zu ersetzen.

Im § 6 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „in erster Linie“ die Worte „vor allem“ zu treten.

Im § 6 Abs. 4 fünftletzte Zeile ist nach dem Wort „Sperre“ das Wort „nur“ einzufügen.

Im § 7 ist der Abs. 2 zu streichen und dafür folgender Wortlaut zu setzen:

„(2) Wenn das urkundenmäßig gebührende Brennholz in der Regulierungsurkunde nicht nach Sortimenten bestimmt ist, so sind die Brennholzsortimente zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist der Verpflichtete gehalten, mindestens harte oder weiche Ausschußscheiter oder Prügel von 10 cm Zopfstärke aufwärts als Brennholz anzuweisen. Ist der Berechtigte mit dieser Holzuweisung nicht einverstanden, so entscheidet die Agrarbehörde.“

Dem § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Vorausbezug an Brennholz bis zu drei Jahren gewährt werden.“

Im Abs. 3 Zeile 2 sind nach dem Worte „bleibend“ die Worte „ohne Verschulden des Verpflichteten“ einzufügen.

Im § 13 Abs. 1 fünftletzte Zeile sind die Worte „der Mehrheit“ durch die Worte „mindestens einem Drittel“ zu ersetzen.

Im § 13 Abs. 2 hat der zweite und dritte Satz zu lauten: „Ist das verpflichtete oder berechtigte Gut ein agrargemeinschaftliches Grundstück, gelten für die Willensbildung der Agrargemeinschaft die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen. Sind solche nicht vorhanden, gilt die bestehende Übung.“

Im § 16 zweit- und drittletzte Zeile ist der Satzteil „wenn nicht außerordentliche Verhältnisse vorliegen“, durch den Satzteil „falls nicht eine Wertänderung um mehr als 15% erfolgt ist“, zu ersetzen.

Im § 19 Abs. 2 hat in der letzten Zeile an Stelle des Wortes „diese“ das Wort „die“ zu treten und

ist nach dem Wort „eindeutig“ das Wort „neu“ einzufügen.

Im § 20 Abs. 1 Zeile 4 sind nach dem Wort „Agrarbehörde“ die Worte „auf Grund von Sachverständigengutachten“ einzufügen.

Im § 21 lit. b) Zeile 2 und lit. g) Zeile 4 hat das Wort „auf“ zu entfallen.

Im § 23 Abs. 1 fünftletzte Zeile ist nach dem Wort „eines“ das Wort „anderen“ einzufügen.

Im § 24 Abs. 5 letzte Zeile ist das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „zuzustellen“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 4 ist der zweite Satz zu streichen.

Im § 29 Abs. 2 Zeile zwei ist nach dem Wort „Alter“ der Beistrich zu streichen und das Wort „und“ einzufügen; ferner sind in der 3. Zeile die Worte „und der Leistung“ zu streichen.

Im § 35 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten: „Diese Genehmigung ist jedenfalls zu versagen, wenn der Ablösebetrag dem Wert der abzulösenden Rechte nicht gleichkäme.“

Im § 36 Abs. 3 Zeile vier sind die Worte „auf Anordnung“ durch die Worte „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Im § 36 Abs. 3 Zeilen 5 und 6 ist der Satzteil „Die gänzliche oder teilweise Ausfolgung darf nur dann angeordnet werden“, durch den Satzteil „Der gänzlichen oder teilweisen Ausfolgung darf nur dann zugestimmt werden“, zu ersetzen.

Im § 38 hat an Stelle des Abs. 5 folgende Fassung zu treten:

„(5) In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Gewerbebehörde einzuholen.“

Im § 39 Abs. 4 letzte Zeile sind nach dem Wort „Agrarbehörde“ die Worte „nach Anhörung von Sachverständigen“ einzufügen.

Im § 45 Abs. 1 Zeile 8 ist nach dem Wort „zwar“ der Satzteil „unbeschadet der Bestimmungen des § 46“ einzufügen.

Im § 45 Abs. 12 letzte Zeile ist nach dem Wort „Höchstausmaße“ der Klammersausdruck „(Abs. 5 und 6)“ einzufügen.

Dem § 47 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: „Den Parteien steht das Recht zu, eigene Sachverständigengutachten beizubringen.“

Im § 53 Abs. 1 Zeile 3 ist der Ausdruck „(§ 50)“ zu streichen.

Der § 58 hat folgende Überschrift zu erhalten:

„Verfügungen des Grundbuchsgerichtes.“

Der § 59 hat folgende Überschrift zu erhalten:

„Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.“

Der § 61 hat folgende Überschrift zu erhalten: „Richtigstellung des Grundbuchs und des Grundkatasters.“

Im § 64 Abs. 1 ist der letzte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Strafbeträge und der Erlös aus den für verfallen erklärten Produkten fließen dem Lande zu.“

Ich beantrage namens des Kulturausschusses, das Hohe Haus möge der Servitutengesetzesvorlage mit den nunmehr vorgetragenen Abänderungen die Zustimmung geben.

Abg. **Brandl**: Hohes Haus! Wenn heute hier das Wald- und Weide-Landesservitutengesetz verabschiedet wird, ist damit ein Kapitel abgeschlossen, das in einigen Gebieten der Steiermark wesentliche Bedeutung hat und dementsprechend auch gründlich diskutiert und gründlich durchberaten wurde. Bereits 1933 wurde ein Grundsatzgesetz erlassen, daß dann von der Bundesregierung 1951 wiederverlautbart wurde. Im Frühjahr dieses Jahres, also 5 Jahre später, hat die zuständige Abteilung einen Entwurf vorgelegt, der dem Landeskulturausschuss vorgelegt und von diesem gründlich durchberaten wurde und mit einigen Abänderungen hier vom Hohen Hause beschlossen werden wird.

Es ist anscheinend das Schicksal aller Landesausführungsgesetze, die sich mit landwirtschaftlichen oder arbeitsrechtlichen Fragen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigen, daß mehrere Jahre vergehen müssen, bis die zuständige Abteilung auf Grund des Grundsatzgesetzes einen entsprechenden Entwurf vorlegt. Wir müssen hier feststellen, daß selbstverständlich im Servitutengesetz die Materie eine etwas schwierige ist, aber im Motivenbericht wird bestätigt, daß bereits vor 1938 ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet und dieser Entwurf letzten Endes auch zur Grundlage dieses Gesetzes verwendet worden ist. In den Beratungen des Landeskulturausschusses mußten wir feststellen, daß sehr wesentliche Bestimmungen aus dem Grundsatzgesetz oder aus den Ausführungsgesetzen anderer Bundesländer abgeschrieben worden sind.

Über die geschichtliche Seite des Servitutenrechtes hat der Herr Berichterstatter bereits sehr ausführlich berichtet. Er hat mit großer Ausdauer fast das gesamte Gesetz vorgelesen. Er hat darüber hinaus auch den Männern, von denen er glaubt, daß ihnen entsprechender Dank gebührt, diesen Dank ausgesprochen, aber meiner Auffassung nach vergessen, dem Servitutenverband, der sich sehr wesentlich mit dieser Frage beschäftigt und sehr ernstlich an der Erstellung dieser Vorlage mitgearbeitet hat, den gebührenden Dank auszusprechen.

Das Servitutenrecht ist ein bestehendes Recht, das zur Besitzfestigung und zur Besitzerhaltung vieler Bergbauern unbedingt notwendig ist, das aber darüber hinaus auch für die Instandhaltung vieler Wohnungen von Forst- und Salinenarbeitern, denen auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 ein Servitutenrecht eingeräumt wurde, unbedingt erhalten werden muß. Es können Volkswirtschaftler, die mit der Materie und der Vielfältigkeit der Servitutenrechte nicht so vertraut sind, anderer Meinung sein, sie können glauben, daß diese Rechte überholt und nicht mehr zeitentsprechend sind.

Die Abgeordneten dieses Hohen Hauses müssen aber als Gesetzgeber Rücksicht auf bestehende Verhältnisse in unserem Land nehmen, auf Verhältnisse, die, ich möchte sagen, im Laufe der Jahr-

hunderte organisch gewachsen sind. Der ursprüngliche Servitutsgedanke ist nun auch wieder zum Grundgedanken dieses Gesetzes gemacht worden. Die Berechtigten als die wirtschaftlich Schwächeren genießen auch in diesem Gesetz entsprechende Schutzbestimmungen, die selbstverständlich in gewisser Form erneuert werden mußten, die aber auch schon im Grundrecht waren und nur mit dem heute bestehenden forstwirtschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmend gemacht werden mußten. Selbstverständlich verändern sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse. Die Forstwirtschaft von heute kann nicht mehr verglichen werden mit der Forstwirtschaft vor dem Ersten Weltkrieg oder gar mit der zur Zeit der Erlassung des kaiserlichen Patentes 1853. Der Begriff des Holzes im allgemeinen und besonders der Begriff des Brennholzes ist ja ein wesentlich anderer geworden. Durch die bessere Ausnützung von Brennholz entstehen selbstverständlich für die Berechtigten Schwierigkeiten. Aber auch darüber sind im Gesetz entsprechende Bestimmungen enthalten. Der Herr Berichterstatter hat ja alle Bestimmungen aufgezählt, ich kann mir daher erlauben, nur auf einige mir wesentlich erscheinende einzugehen.

Im § 6 heißt es, daß es möglich ist, Servitutsholz weiterhin frei zu veräußern, um mit dem Erlös, der daraus erzielt wird, andere Dinge zu beschaffen. Es gibt z. B. in verschiedenen Gebieten unseres Landes, wie in der Obersteiermark, Regulierungsurkunden, die ausdrücklich verbieten, das bezogene Servitutsholz zu veräußern. Es entsteht dadurch der Umstand, daß oft kilometerlange Zäune mit erstklassigem Fichten- oder Lärchenholz gemacht werden mußten, also mit Schnitware und diese wieder im Laufe der Zeit mit Brettern erneuert werden mußten. Durch die Neubestimmung ist es den Leuten nun möglich, das Servitutsholz zu veräußern und aus dem Erlös dasjenige zu kaufen, was wirtschaftlich gesehen wesentlich gescheiter ist. Der größte Forstbetrieb, der durch dieses Gesetz als Verpflichteter am meisten getroffen wird, sind die Österreichischen Bundesforste. In ganz Österreich müssen die Bundesforste rund 280.000 fm Servitutsholz abgeben. In Steiermark allein wurden im Jahre 1955 23.000 fm Servitutsholz abgegeben, was einem Wert von 8 Millionen Schilling entspricht, wofür aber lediglich 1500 S eingenommen wurden. Ich sage das nicht, meine Damen und Herren, um ein Klagelied auf die Verpflichteten anzustimmen, ich sage es auch nicht, um die Bundesforste zu bedauern, sondern ich halte es einfach für notwendig, diese Zahlen hier im Hohen Haus vorzutragen, weil in der breiten Öffentlichkeit sehr häufig davon gesprochen wird und weil die Bundesforste auch sehr häufig als Musterbeispiel einer Verstaatlichung hingestellt werden. Ich glaube, jeder Privatbetrieb, der diese Lasten zu tragen hätte, würde sich dagegen wehren. Wenn nun die Bundesforste diese Verpflichtungen zu tragen haben, genau so wie die Landesforste, nur auf andere Verhältnisse übertragen, dann haben sie damit im allgemeinen Aufgaben zu erfüllen, die weiten Kreisen unserer Bevölkerung direkt zugute kommen.

Aus meiner Erfahrung kann ich darüber hinaus aber auch noch feststellen, daß in allen Gebieten, wo von Forstverwaltungen an die eigenen Forstarbeiter Servitutsholz abgegeben werden muß, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter weitaus besser sind, als in den Gebieten, wo die Bundesforste ihre Arbeiter in Dienstwohnungen untergebracht haben.

Abschließend darf ich feststellen, daß die Sozialisten für das vorliegende Gesetz stimmen werden, weil der Grundgedanke des Servitutsrechtes gewahrt wurde, weil die Berechtigten als die wirtschaftlich Schwächeren — und das sind viele Bergbauern oder kleine einzelne Gewerbetreibende und viele Forstarbeiter und Salinenarbeiter — dadurch einen direkten Anteil am Besitz großer Forst- und Waldbetriebe erhalten, und weil wir darüber hinaus noch die Auffassung vertreten, daß dadurch die Lebensverhältnisse und auch die Wohnverhältnisse in der Zukunft entscheidend beeinflußt werden.

Ich glaube aber, auch der Hohe Landtag kann mit ruhigem Gewissen dem Landesservitutengesetz seine Zustimmung geben. Hier wurde ein altes Recht in eine neuere, in eine modernere, den landwirtschaftlichen und waldbäuerlichen Erkenntnissen neuester Zeit passendere Form gefaßt. Es wurde ein Recht gesichert, daß dazu beiträgt, die Lebens- und Existenzverhältnisse tausender braver und wertvoller Menschen in unserem Land, deren Arbeit hart und schwer ist, entscheidend zu verbessern. (Allgemeiner Beifall.)

Landesrat **Prirsch**: Hohes Haus! Ich freue mich, daß diese bedeutende Vorlage ein solches Echo in diesem Hause gefunden hat und daß sich sowohl der Herr Hauptberichterstatter Abg. Ebner sehr eingehend als auch der Abg. Brandl in ihren Ausführungen mit der gegenständlichen Vorlage befaßt haben. Es erübrigt sich nun, meinerseits auch noch über die Bedeutung des gesamten Gesetzes zu sprechen und auf die einzelnen Paragraphen einzugehen, denn das ist, so glaube ich, schon zur Genüge geschehen.

Ich möchte nur zu der Meinung des Herrn Abg. Brandl, daß es etwas lange damit gedauert hat, noch sagen: Die Materie ist nicht ganz einfach, und gerade deshalb, weil etwas lange gedauert hat, glaube ich, ist der zweite, von ihm gewiß nicht böse gemeinte Einwurf, daß manches abgeschrieben sei, nicht gerechtfertigt. Denn es ist ja in der Schule schon so üblich gewesen, wenn man etwas abschreibt, dann muß man das ziemlich rasch machen und braucht zum eigenen Denken keine allzulange Zeit. Aber gerade deshalb, weil wir aus den vorliegenden Landesgesetzen für unser steirisches Servitutsgesetz das bestmögliche herausholen wollten im Rahmen des Grundsatzgesetzes, deshalb hat es vielleicht etwas länger gedauert als es sonst nicht nur in der Abteilung 8, sondern auch bei anderen Abteilungen der Landesregierung üblich ist. (Heiterkeit.) Aber, Hoher Landtag, ein Sprichwort sagt, daß gut Ding Zeit brauche. Ich glaube, daß mit der gegenständlichen Vorlage wirklich ein Gesetzeswerk geschaffen worden ist, das diese, ganz ohne Zweifel, heikle Frage gut regelt und das, ich möchte fast sagen, den Interessen so-

wohl auf Seite der Verpflichteten als auch auf Seite der Berechtigten gerecht wird.

Ich bin überzeugt, daß die Agrarbezirksbehörden, die dieses Gesetz letzten Endes handhaben, in ihrer bewährten Arbeit fortfahren werden. Ich bin weiters der Überzeugung, daß gerade das vorliegende Gesetz ihnen die Möglichkeit bieten wird, Streitigkeiten nach Möglichkeit auszuschalten.

Es hat auch der Herr Abg. Brandl sicherlich sehr interessant auf die Belastungen hingewiesen, die den Österreichischen Bundesforsten aus diesem Gesetz erwachsen.

Ich könnte hier feststellen, wenn die Lasten, das gilt nicht nur für die Bundesforste, sondern auch für andere Servitutsverpflichtete, zu groß und untragbar empfunden würden, dann gebe man den Berechtigten wieder zurück, was ihnen einstens gehörte. Ich will über diese Dinge hier im Landtag keine Debatte entfachen, ich darf hoffen und wünschen, daß dieses Gesetz, daß sicherlich, ohne unbescheiden zu sein, zu den besten Ausführungsgesetzen in dieser Materie in Österreich gehört, daß dieses Gesetz zum Wohle sowohl der Berechtigten als auch der Verpflichteten, mit einem Worte, zum Wohle unserer Bevölkerung gereicht. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

## 2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, Gesetz über die Bienenzucht (Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koller:** Hohes Haus! Mit dem dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf des Steiermärkischen Bienenzuchtgesetzes soll alles das festgelegt werden, was sowohl der Bienenzucht förderlich als auch mit der modernen Landwirtschaft in Einklang zu bringen und für diese von Nutzen ist. Vor allem in der Frage der neuzeitlichen Schädlingsbekämpfung, welche für die Bienenzucht zur Todesgefahr werden kann, müßten Mittel und Wege gefunden werden, die einerseits den Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung tragen, aber auch verhindern, daß die Bienenzucht dezimiert wird. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft, der radikalen Unkrautbekämpfung und des Rückganges des Raps-, Rüb- und Buchweizenanbaues haben sich die Daseinsverhältnisse für die Bienen laufend verschlechtert.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Bienenzucht ist aber sehr beachtenswert. In Steiermark haben wir 9000 Imker mit 85.000 bis 90.000 Bienenvölkern. Der durchschnittliche Honigertrag beträgt 10 bis 12 Millionen Schilling pro Jahr. Weit darüber hinaus geht aber der indirekte Wert der Bienen als

Befruchtungsvermittler bei Obstbäumen und fast allen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. Nach Professor Zander, dem Altmeister der deutschen Bienenforschung, und anderen Fachleuten beträgt dieser Wert das Zehnfache des Honig- und Wachs-ertrages. Nach diesen Fachleuten sind die Bienen mit 70 bis 75% an der Blütenbestäubung beteiligt. Umgerechnet auf steirische Verhältnisse bei einem Durchschnittswert der Obsternte von 90 bis 100 Millionen Schilling würde das Fehlen der Bienen katastrophale Folgen haben.

Das Gesetz enthält neben der grundsätzlichen Freiheit der Bienenzucht für jedermann, eine Darstellung der Begriffe „Haus- und Wanderbienenstände, die Mindestabstände bei der Aufstellung derselben, dann Vorschriften für den Transport, die Wanderung mit Bienen und eine Haftpflichtversicherung dafür, Bestimmungen für die Bestellung von Sachverständigen, Schaffung eines Schutzgebietes für anerkannte Belegstellen und besondere Schutzmaßnahmen für Bienen bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß durch dieses Gesetz eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden wurde. Die gründliche Behandlung in den verschiedenen Körperschaften läßt dies erwarten.

Der Landeskulturausschuß hat diesen Entwurf nach langen Beratungen und Anhörung von Fachexperten mit den Abänderungen, die im Verzeichnis 41 der mündlichen Berichte enthalten sind und den Damen und Herren des Hohen Hauses vorliegen, einstimmig angenommen. Namens des Ausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, ebenfalls seine Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Zu dieser Gesetzesvorlage wurde ein Antrag der Abg. Hegenbarth, Koller, Rösch, Edlinger und Ing. Kalb auf Abänderung von zwei Bestimmungen des Bienenzuchtgesetzes überreicht.

Der Antrag lautet:

In der letzten Sitzung des Landeskulturausschusses vom 9. Juli 1956 wurde beschlossen, den Absatz 2 des § 12 in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„(2) Bei Aufstellung von Wanderbienenständen ist ein Abstand von 1500 m Luftlinie vom nächsten besiedelten Ortsbienenstand einzuhalten.“

Eingehende Beratungen in Fachkreisen haben die Befürchtung laut werden lassen, daß diese Fassung den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprechen wird.

Weiters wurde festgestellt, daß der § 19 des Gesetzes, der Maßnahmen gegen unberechtigte Zuwanderung vorsieht, lediglich eine Übertretung der Bestimmungen des § 14 (Nachweis der Seuchenfreiheit) unter Sanktion stellt, die übrigen, auf die Wanderung Bezug habenden Bestimmungen beispielsweise in den Paragraphen 12, 13, 15, 16 usw. jedoch nicht berücksichtigt. Es wäre aber notwendig, auch die Übertretung der zuletzt angeführten Bestimmungen in die Sanktion des § 19 (Entfernungspflicht des Standes bzw. Abstellung oder Zurückstellung) miteinzubeziehen.

Auf Grund dieser Besprechungen wird folgendes beantragt:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Absatz 2 des § 12 hat zu lauten:

„Bei Aufstellung von Wanderbienenständen ist bei einer Anzahl bis zu 50 Völkern ein Abstand von 500 m, bei einer Anzahl von über 50 Völkern ein solcher von 1000 m Luftlinie vom nächsten besiedelten Ortsbienenstand einzuhalten.“

2. Der Absatz 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Wanderimker, welche unter Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes Bienenstände aufgestellt haben, sind unbeschadet ihrer allfälligen Bestrafung gemäß § 23 auf Antrag eines Ortsimkers oder des örtlichen Bienenzuchvereines sogleich aufzufordern, den Stand binnen 1 Woche nach Zustellung der Aufforderung zu entfernen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Bienenstand an einem anderen Ort des Gemeindegebietes abzustellen, sofern ein Grundstück hierfür zur Verfügung steht und der Grundbesitzer zustimmt oder in die Herkunftsgemeinde zurückzustellen.“

Der Antrag hat die ordnungsgemäße Unterstützung und ich nehme ihn in die Behandlung des Gesetzes auf.

Abg. **Rösch**: Hohes Haus! Wie aus den Worten des Herrn Berichterstatters schon hervorgegangen ist, ist die Bienenzucht nicht nur im Lande Steiermark sondern in ganz Österreich in eine schwierige Situation gekommen, da man sich mit dem Fortschritt der Technik und der Änderung der agrarischen Produktionsmittel in landwirtschaftlichen Kreisen nicht mehr so eingehend mit der Bienenzucht beschäftigt als in früheren Zeiten. Das Land Steiermark zählt, wenn man die Aufzeichnungen des österreichischen Imker-Kalenders 1956 verfolgt, zu einem bienenarmen Bundesland in Österreich. Bisher war keine gesetzliche Regelung vorgesehen. Die Bienenzucht war für jedermann frei, es gab keine Einschränkungen und keine Beschränkungen. Allerdings gab es unter den Bienenzüchtern vereinzelt Streitigkeiten.

Der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, einer vernünftigen Regelung hat dazu geführt, daß es zu Mißverständnissen und Streitigkeiten gekommen ist, in deren Verlauf wieder die Bienenzucht dadurch Schaden gelitten hat, daß einer oder der andere sich davon abhalten ließ, sich mit dieser Frage der Viehzucht zu beschäftigen. Der Sinn des vorliegenden Gesetzes kann und soll nur darin liegen, eine Förderung der Bienenzucht herbeizuführen, dort, wo es notwendig ist, ordnend einzugreifen und zu unterstützen durch Bestimmungen, die darauf abzielen, Steiermark wieder zu einem bienenreicheren Land zu machen. Von diesem Gesichtspunkt aus waren auch die Anträge der sozialistischen Fraktion, also die Abänderungsanträge geleitet. Wir waren der Auffassung, man solle nur insoweit in die Freizügigkeit Eingriffe machen, als es unumgänglich notwendig ist, aber wo immer es angeht, möge man die Bienenzucht freihalten von irgendwelchen behördlichen Eingriffen und Anordnungen.

Der Kernpunkt dieser ganzen Frage war dann im Rahmen der Beratungen der § 12 der vorliegenden Fassung des Gesetzes, der sich damit beschäftigt, wann und wie die Wanderung mit Bienenvölkern erfolgen kann. Diese Wanderung ist notwendig infolge der klimatischen Verhältnisse in unserem Land, notwendig auch insbesondere wegen der Anwendung verschiedener Spritzmittel, die in einzelnen Gebieten größere Bienenzüchter gezwungen hat, mit ihren Völkern wegzuwandern und trachtreichere Gegenden aufzusuchen. Aber auch in früheren Zeiten war diese Wanderung gang und gäbe und es hat Wanderimker gegeben, die mit hunderten von Bienenvölkern durch die Steiermark gezogen sind, um ertragreichere Gebiete zu finden. Die Vorlage der Regierung hat die Wanderungszeiten nach dem Kalenderdatum vorgesehen. Man wollte also fixe Tage einführen im Gesetz, von denen ab es gestattet ist, zu wandern und wieder fixe Tage, bis zu denen eine Abwanderung zu erfolgen hat. Wir haben die Auffassung vertreten, daß infolge der jahreszeitlichen Unterschiede und der Witterungsunterschiede in den einzelnen Jahren es unzweckmäßig ist, sich auf Kalendertage festzulegen, sondern man sollte mit anderen Methoden den Schutz der Ortsimker herbeiführen. Die Ortsimker brauchen einen gewissen Schutz, das ist unbestritten. Es wäre ungerecht, würde z. B. die Obersteiermark von Wanderimkern überschwemmt werden, die mit ihren sehr starken Völkern, weil die Blütezeit im Süden schon früher eintritt, eine Gefährdung der heimischen Bienenzucht bedeuten würden. Man sollte also einen anderen Weg suchen und es hätte zu diesem Zweck genügt, weitere Abstände einzuführen, so, daß das Gesetz vorsieht, daß sich ein Wanderimker nur in so und soviel Meter Abstand vom nächsten ortansässigen Bienenstand aufhalten darf. Bei der Beratung dieser Frage mit den zuständigen Fachleuten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft haben sich gegen unseren Vorschlag Bedenken erhoben, daß der Abstand zu gering sei und man verlangte, er müsse größer gewählt werden. Wir schlugen 500 m vor, man ging aber dann auf 1500 m über. Wir haben dieser Meinung zugestimmt, weil wir der Auffassung waren, daß der zuständige Fachmann einen besseren Überblick hat als wir, die wir ja nur seltener Gelegenheit haben, mit einzelnen Bienenzüchtern zu sprechen. Aus dem gemeinsamen Antrag, den der Herr Präsident heute hier verlesen hat und den die Abgeordneten aller Fraktionen unterschrieben haben, ersehen Sie nun, daß diese Auffassung des Fachmannes der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft durch andere Fachleute wiederum widerlegt wurde und man kam zurück zu dem Vorschlag, den wir seinerzeit schon unterbreitet haben. (LR. Prirsch: Aber nicht aus Ihrem Parteiprogramm heraus!) (Heiterkeit) Es ist selbstverständlich, daß wir diesem gemeinsamen Antrag unsere Zustimmung geben.

Wir hoffen, daß mit dieser gesetzlichen Regelung der Bienenzucht nicht nur verbunden ist ein Lebenigwerden behördlicher Organisationen und Apparate, um nun die Bienenzucht und Bienenvölker unter eine behördliche Kontrolle zu bringen, wir hoffen, daß mit dem Bienenzuchtgesetz wirklich

eine Förderungsmaßnahme für das Land getroffen wird, eine Förderung sowohl für die Bienenzucht im speziellen als auch für die Volkswirtschaft im allgemeinen. Es ist allgemein bekannt, daß die Bienenvölker notwendig sind, daß sie wertvoll sind für die gesamte Volkswirtschaft und daß wir es wirklich notwendig haben, dafür zu sorgen, daß sich wieder mehr Bauern und Interessenten für die Bienenzucht finden als das bisher der Fall war. (Abg. Dr. K a a n : „Die Bienen ein großes Vorbild!“) Wir werden dem Gesetz unsere Zustimmung geben und hoffen damit einen weiteren Schritt nicht nur für die Tierzucht im speziellen, sondern auch für die Volkswirtschaft im allgemeinen und damit für das Land Steiermark getan haben. (Beifall.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort und ich frage ihn, ob er den gemeinsamen Antrag in seinen Antrag aufnimmt.

Abg. **Koller:** Ich nehme den verlesenen Antrag auf und bitte, ihm die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Ich bringe zuerst den Antrag der Abgeordneten Hegenbarth, Koller, Rösch, Edlinger und Ing. Kalb, so wie er vorhin vorgetragen wurde, zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Wir schreiten nun zur Abstimmung über alle übrigen Bestimmungen in der vom Landeskulturausschuß vorgeschlagenen Fassung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

### 3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 117, Gesetz, womit einige Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, abgeändert und ergänzt werden (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956).

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Auf Grund einer Beschwerde von der Arland gegen eine Entscheidung der Grundverkehrskommission hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsrechtlichkeit des Landesgrundverkehrsgesetzes 1954 befaßt und ist zur Erkenntnis gelangt, daß der § 16 im Widerspruch zur Bundesverfassung steht. Auf Grund dieser Sachlage mußten wir darangehen, das Grundverkehrsgesetz 1954 dem Rahmen des Bundesgesetzes anzupassen. Der Landeskulturausschuß hat sich mit der Materie eingehend befaßt, hat die Regierungsvorlage, die uns beigelegt wurde, behandelt und ist zu einem entsprechenden Beschluß gekommen.

Die Vorlage liegt den Mitgliedern des Hohen Hauses vor. Es wird gleichzeitig aber auch folgender Ergänzungsantrag beschlossen: „Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 117 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen: Es ist eine neue Ziffer 1 mit folgendem Wortlaut ein-

zufügen: „1. § 16 erhält folgenden Wortlaut: „§ 16. Über Berufungen entscheidet die Grundverkehrslandeskommission.“ Demgemäß erhalten die bisherigen Ziffern 1—3 die Bezeichnungen 2—4.

Die Abgeordneten Rösch, Brandl und Edlinger haben dazu einen Minderheitsantrag eingebracht. Ich darf das Hohe Haus bitten, die vom Landeskulturausschuß beschlossene Vorlage anzunehmen.

Abg. **Rösch:** Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß wir zur vorliegenden Gesetzesnovelle einen Minderheitsantrag eingebracht haben. Die Novellierung, die auf Grund einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof notwendig wurde, hat neben der Klarstellung des Vorganges, den der Verfassungsgerichtshof voraussichtlich beanstandet hat, auch noch eine zweite Regelung gebracht, nämlich die Anwesenheitserfordernisse bei den Verhandlungen der Grundverkehrskommission. Die Absicht der sozialistischen Fraktion ist es, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig die Genehmigungspflicht für die Familien- und Verwandtengeschäfte, wie das jetzige Grundverkehrsgesetz vorsieht, wiederum abzuschaffen. Ich betone wiederum, weil bis zum Beschluß des Landtages am 2. Juni 1954 eine solche Genehmigungspflicht für Verwandtengeschäfte nicht bestanden hat. Vom Jahre 1919 bis zum Jahre 1954 gab es eine solche Bestimmung im Gesetze nicht.

Wir erinnern uns noch, daß der damalige Berichterstatter Hegenbarth in der Einleitung und im Berichte zu diesem Gesetze erklärt hat, daß sich dieses Grundverkehrsgesetz segensreich auswirke, der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstücken wirkungsvoll entgegengetreten wird und es möglich ist, den Grundverkehr in geordnete Bahnen zu lenken. Dieser angebliche Wert des Grundverkehrsgesetzes wurde damals vom Berichterstatter gefunden. Unsere Auffassung ist wirklich richtig gewesen. Es wäre nicht notwendig gewesen, diesen Zwang für die Genehmigung der Familiengeschäfte in das neue Gesetz einzufügen. Wir haben damals schon den Minderheitsantrag eingebracht, dieser hat aber nicht die Mehrheit und die Zustimmung gefunden. Die einzelnen Sprecher, die einzelnen Fraktionen haben sich aus verschiedenen Gründen dagegen gewendet und es ging die Meinung aus den Ausführungen der Abgeordneten Ebner, Ertl und Kaan hervor, man solle eine solche Bestimmung einbauen, um in der Zukunft vorzusorgen, daß bei eintretenden anderen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht unter Umständen ein Mißbrauch mit land- und forstwirtschaftlichem Grundgetrieben werden kann. Es waren vorsorgliche Bestimmungen für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit.

Ich betone das deswegen, weil während der Ausschußberatungen die Meinung aufgetreten ist, man habe indessen gesehen, was alles geschehen ist. In der Vergangenheit hat das Gesetz ausgezeichnet ohne derartige Bestimmungen funktioniert. Es war also — und es läßt sich aus den stenographischen Protokollen der Sitzung nachweisen — eine Vorsorge für die Zukunft, die man schaffen will. Das Gesetz ist zwei Jahre in Wirksamkeit und was ist nun geschehen?

Wir haben versucht Erkundigungen einzuholen und zu erforschen, wieviel solcher Anträge auf Genehmigung von Verwandtengeschäften eingebracht wurden und nicht die Zustimmung der einzelnen Grundverkehrskommissionen gefunden haben, weil sie nicht im Interesse der Volkswirtschaft, im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke waren. Es ist nicht ein einziger solcher Antrag bis heute abgelehnt worden. Ein einziger Antrag fand nicht gleich die Zustimmung bei der Grundverkehrs-Bezirkskommission, es erfolgte die Berufung an die Grundverkehrs-Landeskommission und dort wurde diesem Antrag stattgegeben. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmung überflüssig ist, sie stellt einen unberechtigten Eingriff in die Freizügigkeit der bäuerlichen Familie dar. Ich darf kurz die Argumente zusammenfassen, die uns bewogen haben auch heute wieder diesen Minderheitsantrag einzubringen. Die Bestimmung des Grundverkehrsgesetzes allein, wir wir sie jetzt haben, daß Verwandtengeschäfte genehmigungspflichtig sind, reicht solange nicht aus, solange nicht eine bundesgesetzliche Regelung für die Rechtsverhältnisse nach dem Ableben des Eigentümers vorhanden ist. Im Jahre 1954 wurde erklärt, es liege ein solches Gesetz beim Bunde, es werde nur wenige Wochen dauern und schon werde es beschlossen werden, nämlich das Anerbengesetz. Der damalige Entwurf hat den letzten Willen des Erblassers anerkannt und die willkürliche Erbfolge freigegeben. Es war kein Einspruch dagegen möglich. Die Regierung hat im Entwurf zum Anerbengesetz ausdrücklich festgehalten, daß das Anerbengesetz nur dann wirksam werden kann, wenn kein letzter Wille seitens des Eigentümers vorliegt. Für diesen Fall eine Regelung zu treffen, war selbstverständlich. Es sind zwei Jahre vergangen, ein Anerbengesetz ist im Parlament nicht beschlossen worden. In der Regierungserklärung, die Bundeskanzler Raab abgegeben hat, haben wir kein Wort gefunden, daß man nun das Anerbengesetz in der laufenden Periode behandeln will. Es ist nicht anzunehmen, daß es zu einer baldigen Regelung auf diesem Sektor kommen wird. Es mag sein, daß auf Grund der Initiative von Abgeordneten noch eine Vorlage zur Beratung kommt, im Programm der Bundesregierung ist es aber nicht vorgesehen. Solange wir die Bestimmung stehen haben, daß der Vater seinem Sohn kein Grundstück übertragen darf ohne Zustimmung der Grundverkehrskommission (Abg. Dr. K a a n : „Unter Lebenden!“), bedeutet das natürlich, daß man Gefahr laufen würde, wenn die Grundverkehrs Bezirks- oder Landeskommission eine solche Zustimmung nicht gibt, man nur ins Testament die Flucht hat. Im Testament kann er übertragen, was er will. Die Bestimmung, womit man die Zersplitterung eines bäuerlichen Besitzes verhindern will, gilt nur auf Lebenszeit des bäuerlichen Eigentümers, nicht nach seinem Tode. So war es nicht gemeint, daß man nur auf gewisse Jahre eine Zerstückelung verhindern soll. Es wurde nach den bisherigen Fällen kein einziger Antrag gestellt, der nicht genehmigt wurde, und somit ist scheinbar das gesunde Empfinden innerhalb der bäuerlichen Familie nach wie vor vorherrschend, den Besitz zu

erhalten, ohne daß das Gesetz einen Kurator über die bäuerliche Familie vorsieht. (LH. Krainer : „Seit wann spalten Sie hier Haare?“)

Das Zweite! Es hat sich die Befürchtung, die wir damals hatten, in allem nicht so bestätigt aber auch nicht widerlegt, daß mit dieser Genehmigung eine Begünstigung der Landflucht eintritt. Wenn man Bauernsöhnen oder -töchtern ein Grundstück oder Teile der Wirtschaft überläßt und die Grundverkehrskommission die Genehmigung geben soll, dann wird — weil es einen formalen Rechtsweg gibt, der Kosten verursacht, weil man zu Verhandlungen gehen muß und nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Notariats- und Rechtsanwaltskosten, die auf diesem Sektor nach einem freien Tarif abgewickelt werden, anerlaufen, weil dies alles also finanzielle Belastungen darstellt — sich der junge Mensch entschließen, die Landwirtschaft zu verlassen, wird in die Stadt gehen und anderswo Arbeit suchen.

Wir behandeln in einem der nächsten Tagesordnungspunkte einen Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu einem seinerzeit gestellten Wahlantrag der agrarischen Abgeordneten der ÖVP über Abhilfemaßnahmen gegen die Landflucht. Der Bericht sagt uns: Ja, man wolle zwar ausländische Arbeitskräfte hereinnehmen, es sei dabei aber eine derartige Menge von Schwierigkeiten zu überwinden und es gehe nicht. Man könnte sich nur auf die burgenländischen Landarbeiter stützen und im allgemeinen seien eben zu wenig Leute da, die bereit wären, in die Landwirtschaft als Arbeitskräfte zu gehen. Meine Damen und Herren! Wenn man im Hinblick auf diesen Bericht der Landesregierung diese Frage betrachtet, dann zwingt sich einem die Erkenntnis auf, man wolle wohl alles versuchen, um zu vermeiden, daß noch mehr Kräfte von der Landwirtschaft abwandern. Die Bestimmung der Genehmigungspflicht für Familiengeschäfte erscheint uns aber eher geeignet, der Landflucht noch mehr Vorschub zu leisten. Gerade in den letzten zwei Jahren ist die Landflucht immer größer geworden. Ich möchte ja nicht behaupten, daß diese Bestimmung allein die Schuld an der größer werdenden Landflucht trägt, das wäre eine gewaltige Übertreibung. Aber eine der Ursachen dazu ist auch diese Bestimmung im Gesetz. Ich darf feststellen, daß wir bis zu einem gewissen Grad die Hoffnung hatten, daß man unserem Antrag zustimmen wird. Denn damals schon in der Sitzung vom 2. Juni 1954 hat der Abg. Ertl nach den stenographischen Protokollen hier erklärt, daß sich die Landwirtschaft nur mit großer Überwindung dazu bereit gefunden habe, einem solchen Antrag überhaupt zuzustimmen. Wenn der Antrag nun nicht von der Landwirtschaft gekommen ist, von wem kam er denn dann? Er ist ja im Interesse der Landwirtschaft und es mußte daher aus Kreisen der Landwirtschaft diese Forderung gestellt worden sein. Nur mit großer Überwindung hat man sich dann bereit erklärt, diesem Antrag, der von irgend wo anders hergekommen ist, die Zustimmung zu geben.

Ich darf Ihnen die Worte des Herrn Abg. Ertl, nachdem der Herr Landesrat Prirsch daran zweifelt, vorlesen. Es heißt hier: „Hohes Haus! Ich muß Ihnen ehrlich gestehen, daß wir Bauern nur mit

großer Überwindung uns dazu entschlossen haben, diesem Punkte zuzustimmen. Aber, verehrter Herr Kollege, ich muß Ihnen sagen . . . usw." Also er sagte „wir Bauern“, in deren Interesse doch dieses Gesetz geschaffen wurde. Wir haben nun gehofft, nachdem die Bauern nur mit großer Überwindung zugestimmt haben, daß die Erfahrungen der letzten zwei Jahre dazu beitragen werden, unserem Antrag die Zustimmung zu geben. Denn landauf und landab werden Sie feststellen können, daß mit dieser Bestimmung im Grundverkehrsgesetz großer Unwille in die Bauernschaft hineingetragen wurde. Mir selbst wurde in Versammlungen von allen Schichten der bäuerlichen Bevölkerung immer wieder vorgehalten, „Sie sind doch Abgeordneter des Landtages, wie konnten Sie für so etwas stimmen, womit man uns unsere Freizügigkeit einengt“. Ich mußte ihnen dann sagen: „Wir haben ja nicht dafür gestimmt, ihr müßt euch an die Leute wenden, die unseren Minderheitsantrag niedergestimmt haben. Das waren nicht wir.“ (Abg. *W e g a r t*: „Sie gehen zuviel aufs Land hinaus, Herr Kollege, drum lassen Sie in der Stadt aus!“) (Gelächter.)

Aber wir glauben, daß nun, nachdem dieses Gesetz zwei Jahre lang in Kraft gewesen ist, es sich erwiesen hat, daß gar kein Grund vorhanden ist, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, weil überhaupt keine Genehmigung versagt werden mußte. Da es außerdem Unwillen in die ländliche Bevölkerung hineingetragen hat und da es Zeit wäre, diese Bestimmung wieder aufzuheben, nur deswegen haben wir den Minderheitsantrag eingebracht, welchen Ihnen der Herr Berichterstatter nicht zur Verlesung gebracht hat. Ich hole das nunmehr nach.

„Gemäß § 23 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages wird beantragt, daß ein neuer Punkt 1 eingefügt wird, der zu lauten hätte wie folgt: 1. Im § 3 Punkt 2 erhält lit. c folgende Fassung: „c) das Rechtsgeschäft, das zwischen Ehegatten und Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wird.“ Der bisherige lit. c wäre zu streichen. Die Punkte 1, 2 und 3 der zitierten Vorlage werden Punkt 2, 3 und 4.“

Ich bitte Sie, bevor Sie nun diesem Minderheitsantrag nicht Ihre Zustimmung geben, sich doch wirklich vor Augen zu führen, daß hier eine an sich vollkommen überflüssige Bestimmung aufrecht erhalten wird, die keinerlei Sinn und Zweck mehr erfüllt und nur im Gesetz vorhanden ist, um vielleicht einmal irgendwann in der Zukunft einen Fall verhindern zu können. Da es sich hier um einen nutzlosen und überflüssigen Eingriff in die Freizügigkeit des bäuerlichen Eigentums handelt, sind wir der Meinung, daß man im Interesse einer Beruhigung und Beseitigung eines Streitpunktes und Argernisses unter der Bauernschaft diesem Antrag die Zustimmung geben sollte. (Beifall bei SPÖ.)

**Abg. Dr. Kaan:** Hohes Haus! Nur das vom Herrn Berichterstatter erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes konnte das Hohe Haus bestimmen, sich jetzt schon wieder mit dem Grundverkehrsgesetz zu befassen. Gerade so wie im Jahre 1954 waren wir in diese Zwangslage versetzt wor-

den, weil einer gesetzlichen Bestimmung die Anerkennung durch den Verfassungsgerichtshof versagt worden ist, welche wir in dieser oder einer anderen Form für notwendig halten. Ich erinnere nur daran, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch im Jahre 1953 das Bundesgrundverkehrsgesetz aufgehoben hat. Es ergab sich nun die Frage, ob man den Grundverkehr ungeregelt läßt oder ihn regelt. Das Hohe Haus hat sich ohne Zögern zu der Ansicht bekehrt, daß der Grundverkehr unbedingt zu regeln sei. Alle Parteien waren hier einer Meinung.

Es ist aber nicht richtig, daß alles aus dem Bundesgrundverkehrsgesetz ohne wesentliche Ergänzungen und Änderungen in das Landesgrundverkehrsgesetz übernommen wurde. Nicht nur die Gegenstand des heutigen Minderheitsantrages bildenden Bestimmungen, sondern sehr viele andere Bestimmungen wurden entweder anders als im Bundesgrundverkehrsgesetz oder neu im Landesgrundverkehrsgesetz geregelt. Das jetzige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betrifft nur den Instanzenzug. Wir halten daran fest, daß in Grundverkehrssachen nur zwei Instanzen bestehen sollen, und zwar in beiden Instanzen Kommissionen. Damit der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen wird, muß die zweite Instanz die verfassungsmäßige Ausstattung der Unabhängigkeit tragen, was ihr in dem Ihnen nun vorliegenden Gesetz gegeben wird.

Es war klar, daß man die Frage aufwirft, ob aus diesem Anlaß jetzt nicht auch noch andere Bestimmungen dieses Landesgesetzes novelliert werden sollen, zumal eine solche Anregung von einer anderen Partei dieses Hauses vor einigen Monaten schon herangetragen worden war. Das Referat ist jedoch der Meinung, daß die Erfahrungen noch nicht hinreichend sind, um eine umfassende Novellierung des Landesgrundverkehrsgesetzes zu machen. Die Argumente, die der Herr Abg. Rösch dafür anführt, daß gerade diese Bestimmung aus anderem Anlasse als dem jetzigen — also nicht veranlaßt durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das uns ja dazu zwingt, sondern weil man überhaupt diese Bestimmung als drückend anzusehen hat — novelliert wird, begründet er mit der bisher gemachten Erfahrung, daß überhaupt kein solches Gesuch abgelehnt worden sei. Ich möchte das Gegenteil davon ableiten. Es sind eben alle Gesuche über Verwandtengeschäfte, die eingebracht worden sind, schon so gemacht worden, daß sie dem Gesetzessinn entsprechen. Würden die Verwandtengeschäfte nicht unter Kontrolle stehen, wären wahrscheinlich schon zahlreiche Verträge gemacht worden, die dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen. (LR. *DDr. Blazizek*: „Dafür fehlt der Beweis!“)

Das zweite Argument war, man sei darüber empört, daß das Verfahren dadurch verteuert ist. Das ist falsch. Zu der Übergabe unter Lebenden bedarf es eines Vertrages, grundbücherlich muß er eintragbar sein, dafür sind Notariatsgebühren zu entrichten, die mit oder ohne das Gesetz genau so anerlaufen würden. Das Gesetz hat nichts damit zu tun. (Abg. *Rösch*: „Die Vertretung bei der

Grundverkehrskommission ist gratis.") Die Vertretung bei der Grundverkehrskommission ist entweder vorhanden oder nicht; es bedarf in keinem Fall der Grundverkehrsvertretung nach dem Gesetze.

Nun das Argument, das angeführt wurde, das Anerben- und Höferecht sei nicht geregelt. Auch dieses Argument spricht gegen den Minderheitsantrag. Auch diese Bestimmung greift tief in die Materie ein, deren Regelung absolut notwendig ist und das wird von dem Anerben- und Höferecht erwartet. Würde nun diese Bestimmung wieder herausgenommen werden, indem man den Minderheitsantrag annimmt, so würde dieses Gebiet überhaupt nicht geregelt sein. Wir haben diese Bestimmung deswegen hineingenommen, damit vorläufig eine Regelung getroffen ist. Auch wir sind damit nicht zufrieden, daß das Anerben- und Höferecht nicht geregelt ist. Wir streben eine Kompetenzregelung an, daß es in eine Hand kommt, womöglich an die Länder geht, damit die Angelegenheit für jedes Land geregelt wird. Dann wird sich die Frage aufwerfen, ob wir eine solche Bestimmung im Grundverkehrsgesetz noch brauchen. Ich bin persönlich der Meinung, daß wir sie nicht brauchen. Ich bin auch der Meinung, daß die Praxis andere Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes als novellierungsbedürftig aufzeigt. Ich nehme an, daß bei der nächsten Session des Landtages Gelegenheit sein wird, auf Grund der Erfahrungen sich mit diesen Punkten zu beschäftigen. Wir sind nicht der Meinung, daß das heute aus diesem Anlasse zu geschehen hat, der sich mit dem Instanzenzug beschäftigt. Aus diesem Grunde sind wir gegen den Minderheitsantrag. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. **Kalb**: Hohes Haus! Gegen das von diesem Hause im Juni 1954 beschlossene Grundverkehrsgesetz wurden vom Verfassungsgerichtshof Bedenken erhoben, weil der § 16 im Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetze steht. Mit der vorliegenden Novelle enthält dieses Grundverkehrsgesetz erst wirklich endgiltige Entscheidungsgewalt. Wir begrüßen diese Klarstellung und Vereinfachung des Rechtszuges und hoffen, daß sich dieselbe wirklich zum Wohle der Bauernschaft auswirken möge.

Dem Wunsche nach Erweiterung des von diesem Gesetze ausgenommenen Personenkreises (Verwandtenparagrafen) können wir nicht folgen. Es mag sein, daß derselbe den allgemeinen Rechtsbegriffen nach berechtigt ist, praktisch käme er aber einer weitgehenden Entwertung des Grundverkehrsgesetzes gleich. Eine allzufreie Auffassung im Grundstücksverkehr würde unweigerlich zu zweckentfremdendem Schacher und zu Spekulationen führen. Die Folge wäre eine Verminderung der Nahrungsmittelproduktion und eine Förderung des Kleinbesitzes. Ich möchte darauf hinweisen, daß im allgemeinen dem Wunsch einzelner bäuerlicher Verwandter, wie z. B. der Kinder, nach Bau- und Siedlungsmöglichkeiten von den Grundverkehrskommissionen ohnehin in bescheidenem Maße Rechnung getragen wird. Es geht aber nicht an, daß Grundteilungen so weit gehen wie beispielsweise im Burgenland, wo Parzellen von 3, 4 und 5 m Breite entstehen. Die kommen natürlich für eine

maschinelle Bearbeitung nicht mehr in Frage. Solange also nicht ein entsprechendes Höfe- und Anerbenrecht eine Zerstückelung lebensfähiger Bauernhöfe verhindert, ist es unsere Pflicht, über ja nur kurzzeitige persönliche Interessen hinweg das Wohl des ganzen Standes und damit die Ernährung des ganzen Volkes auf weiter Sicht sicherzustellen. Wir begrüßen deshalb die vorliegende Gesetzesvorlage, können aber dem angeschlossenen Minderheitsantrag unsere Zustimmung nicht geben. (Beifall bei der WdU.)

Landesrat **Prirsch**: Hohes Haus! Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist diese Novelle in der vorgeschlagenen Fassung notwendig geworden. Ich möchte hinsichtlich der Familiengeschäfte nur folgendes ausführen:

Es ist richtig, daß kein bäuerlicher Mensch an der Genehmigungspflicht der sogenannten Familiengeschäfte eine besondere Freude hat. Wir würden es alle lieber sehen, wenn sich nicht die Notwendigkeit ergäbe, auch Familien- und Verwandtengeschäfte der Grundverkehrskommission zu unterwerfen. Aber Tatsache ist, daß dadurch die Möglichkeit des Eingreifens geschaffen ist. Man hat sicherlich auch im letzten Jahre schon erfahren, daß die Zerstückelung unter Geschwistern usw. verhindert wurde. Es ist ungesund? Wenn Abg. Rösch meint, es sei nur ein Fall gewesen und dann habe die Landesgrundverkehrskommission wieder aufrecht entschieden, so muß ich sagen, das selbstverständlich diese Geschäftsfälle schon vielfach im Verhandlungswege bei den Bezirks-Grundverkehrskommissionen abgesprochen und entsprechend geregelt werden. Es kommt uns nicht so sehr auf den Verkauf, sondern vor allem darauf an, daß die Übergabsbedingungen in einer Form erfolgen, daß diese Bedingungen und diese Lasten für den jungen Unternehmer tragbar sind. Gerade jetzt, wo sich die Landwirtschaft durch das allbekannte Gefälle zwischen Stadt und Land wirtschaftlich in keiner besonders günstigen Lage befindet, ist immer wieder zu befürchten, daß der Unternehmer nicht bestehen kann, weil vielfach hier gewisse einzelne familiäre Dinge mitsprechen und weil vielleicht auch bei dem Übergeber manchmal die Meinung vorhanden ist, was er wirtschaftlich selbst nicht erreichen konnte, würde der junge Unternehmer tragen können. Die Hauptaufgabe dieser Bestimmung liegt wohl darin, daß die Grundverkehrskommission, hier vor allem die Bezirks-Grundverkehrskommission, die Möglichkeit hat, diese Übergabsverträge zu überprüfen und vor allem im Wege der Beratung — die Leute lassen sich schließlich etwas sagen — unmögliche Belastungen für den Unternehmer zum Wohle letzten Endes auch der Übergeber aus dem Wege zu schaffen.

Das ist der Grund, warum wir bei dieser Novellierung Wert darauf gelegt haben, daß die Verwandtengeschäfte noch im Gesetze verbleiben. Ich darf also nochmals sagen, daß im großen und ganzen nicht so wenig Fälle anfallen dürften, wie Sie sagten, und sie bestimmt nicht den Unwillen der bäuerlichen Bevölkerung erregt haben. Ganz im Gegenteil! Ich komme ja auch manchmal zu Ver-

sammlungen auf das Land hinaus (Heiterkeit.) (Abg. R ö s c h : „Aber zu wenig scheinbar!“) und ich habe mich immer wieder überzeugen können, daß das Verständnis der ländlichen Bevölkerung gerade für diese Maßnahme sehr weit verbreitet ist und es ist mir kein Fall bekannt, wo ich ernstliche Schwierigkeiten oder Argernisse oder Bedenken dagegen erfahren habe. (Beifall bei OVP.)

Landesrat **DDr. Blazizek**: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Kaan hat seine Argumentation gegen den von meiner Fraktion gestellten Minderheitsantrag im wesentlichen auf 5 Punkte aufgebaut.

Er hat erstens festgestellt, daß die umstrittene Bestimmung des Grundverkehrsgesetzes über die Verwandtengeschäfte vorbeugt und bewirkt, daß die Geschäfte schon von vornherein so gemacht werden, daß sie genehmigungsfähig sind. Herr Abg. Dr. Kaan, das ist eine unbewiesene Behauptung! Sie wissen genau, daß es nicht möglich ist, sie zu beweisen.

Er hat zweitens festgestellt, daß Notariats- und Rechtsanwaltskosten für die Errichtung von Verträgen zwischen Verwandten, die solchen Geschäften zu Grunde liegen, so und so entstehen, ob die Geschäfte nun genehmigungspflichtig sind oder nicht, und daß eine Vertretungspflicht vor der Grundverkehrskommission nicht besteht. Es handelt sich aber hier gar nicht um die Kosten für die Vertragserrichtung, sondern um die Kosten der Vertretung. (Abg. Dr. Kaan: „Das hat aber Abg. R ö s c h nicht gesagt.“) Sie alle wissen, daß derjenige, der sich von einem Rechtsanwalt oder Notar einen Vertrag errichten läßt, selbstverständlich diesen Vertrag auch durch diesen Rechtsanwalt vor der Grundverkehrskommission vertreten läßt. (Landesrat **P r i r s c h**: „Die Wirklichkeit ist aber anders“).

Die dritte Feststellung war die, daß es sich bei der Bestimmung über die Verwandtengeschäfte um eine vorläufige Regelung handelt, die sozusagen eine Überbrückung zum Anerben- und Höferecht des Bundes darzustellen hat und die als solche notwendig sei. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen, weil nämlich der Entwurf eines solchen Gesetzes, der in der Bundesebene vorliegt, überhaupt nichts über die Verwandtengeschäfte unter Lebenden aussagt, sondern nur die von Todes wegen behandelt.

Der Herr Abg. Kaan hat viertens gesagt, man habe in dem heute zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf eben nur das geregelt, was durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewesen sei. Das stimmt auch nicht ganz, denn die aufgenommene Bestimmung über die Anwesenheitspflicht in den Sitzungen der Grundverkehrskommission geht über das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hinaus oder hat damit, besser gesagt, gar nichts zu tun.

Und dann wird fünftens von Herrn Abg. Doktor Kaan — es ist auch schon mehrmals von anderer Seite heute darauf hingewiesen worden — gesagt, daß es sich ja notwendig erweist, eine umfassende Novellierung des Grundverkehrsgesetzes eines Tages sowieso herbeizuführen, und bei dieser umfassenden Novellierung werde man dann

auch über diese Dinge neuerlich verhandeln. Es wird von dieser umfassenden Novellierung schon immer geredet, aber noch hat niemand gesagt, welche Bestimmungen eigentlich novelliert werden sollen.

Angesichts dieser Argumentation des Herrn Abg. Dr. Kaan halte ich es schon lieber mit dem Herrn Landesrat **P r i r s c h**. Er hat gesagt: „Wir würden es lieber sehen, wenn die Verwandtengeschäfte nicht genehmigungspflichtig wären.“ Wir, Hohes Haus, sagen das nicht nur, wir beantragen es und vertreten es. (Beifall bei SPO.)

Abg. **Ebner Oswald**: Hoher Landtag! Nachdem die Debatte schon eine Weile vor sich geht um dieses Grundverkehrsgesetz, muß ich auch um die Erlaubnis bitten, noch ein paar Feststellungen treffen zu dürfen. Besonders der Herr Kollege R ö s c h hat in seinen Ausführungen darauf verwiesen, daß er bei Versammlungen draußen auf dem Lande oft feststellen mußte, daß dieses Gesetz unter der Bauernschaft angeblich heftigen Unwillen erregt. Darüber sind mir Zweifel aufgestiegen. Denn ich bin auch außerordentlich viel in Versammlungen draußen in der Provinz, und ich hörte nicht ein einziges Mal eine Beschwerde über diese Bestimmung im Grundverkehrsgesetz. (Abg. R ö s c h: „Da traut sich niemand, sonst bekommt er keine Subvention.“) Es fragt sich nur, in welcher Versammlung waren die beiden Abgeordneten R ö s c h und Ebner? Vielleicht war er nicht unter Bauern oder umgekehrt? Es könnte ja sein, daß der Herr Abg. R ö s c h hier die Berufszugehörigkeit von Geburt her angenommen hat, nicht aber die Tätigkeit, die diese Leute jetzt ausüben. Das ist es ja.

Und wenn der Herr Abg. R ö s c h noch darauf hinweist, daß diese Bestimmung der Landflucht Vorschub leistet, dann muß ich schon sagen, lieber Herr Kollege, ich bin der Meinung bei weitem nicht. Das Grundübel liegt ganz wo anders. Als Beispiel möchte ich nur anführen: 1 Jahr ist vergangen, seit die bäuerliche Bevölkerung beim zuständigen Minister Helmer den Antrag eingebracht hat, den Milchpreis zu regeln. (Gelächter.) Und er ist immer noch nicht geregelt. (Abg. R ö s c h: „Falsch gewählt haben sie.“) Und daher muß man annehmen, daß dort das warme Herz für die Bauernschaft gar nicht vorhanden ist. Und wenn dieser Geist bei allen gesetzgeberischen Institutionen pulsieren sollte, dann hat der Herr Abg. R ö s c h recht mit seiner Meinung, daß das ein Fehler ist.

Nun, Hoher Landtag, daß diese Bestimmung im Gesetz keinen Sinn hat, ist unter allen Umständen absurd. Sie dient ja im wesentlichen dazu, daß die bäuerlichen Wirtschaften im Lande erhalten werden können. Und hier dreht es sich in erster Linie um die kleinen — und mittelbäuerlichen Betriebe, denn die großen Wirtschaften büßen ihre Lebensfähigkeit ja nicht ein beim Abgang gewisser Grundstücke oder ganzer Teilwirtschaften. Dort wird eine Grundverkehrskommission nicht nein sagen, sondern nur dort, wo die Existenzfähigkeit gefährdet erscheint. Wenn z. B. ein in die Industrie abgewandter Bauernbursch merkt, wieviel wert so ein Hektar Wald daheim ist, begünstigt durch die wirklich erfreuliche Wirtschaftskonjunktur, dann hat er

ja kein Interesse mehr daran, daß er Bargeld von daheim als Erbteil bekommt, sondern er möchte nur ein Fleckerl Wald. Und das wird die Ursache sein, warum der Herr Kollege Rösch meint, daß diese Bestimmung Unwillen erregt. Daß aber dann unter Umständen die Bauernschaft gefährdet erscheint, davon wird in jenen Reihen ja nicht gesprochen, und ich muß zu meinem Leidwesen betonen, ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, es wird im geheimen wohl darauf hingearbeitet, den privaten Bauern unmöglich zu machen. (Gegenrufe bei SPO.), (Beifall bei OVP.)

**Abg. Pölzl:** Ich habe seinerzeit bei der Behandlung dieses Gesetzes gesagt, daß die Bestimmungen, die heute so diskutiert werden, sich vorweg gegen Kleinbesitzer wenden. Die OVP. spielt sich auf als eine Partei, die das Privateigentum verteidigt. Das gilt aber nur so lange, als es sich nicht um das Privateigentum des kleinen Mannes handelt. Grundsätzlich ist zu sagen, sind Sie bereit, Privateigentumsrechte zu beschneiden, wo es sich um kleine Besitzer handelt und geben demagogisch vor, daß Sie damit den Bauernstand schützen wollen. In Wirklichkeit wollen Sie den Kleinbauern, den kleinen Keuschler durch eine solche Maßnahme nicht schützen. Den muß man schützen durch andere Maßnahmen, die Sie für den Großen gerne bereit haben, womit Sie aber den Kleinen nicht zu helfen bereit sind. Den Kleinbauern, denjenigen, der nur ein Fleckerl Erde besitzt, können Sie wieder nicht schützen, indem Sie ihm einen solchen Zwang aufliegen. Ich möchte feststellen, daß Sie grundsätzlich sagen, Sie schützen das Privateigentum, wenn es sich aber um das Privateigentum des Kleinen handelt, setzen Sie sich über diesen Grundsatz weitgehend hinweg.

**Präsident:** Ich bringe zunächst den in Verzeichnis Nr. 41 der mündlichen Berichte verzeichneten Minderheitsantrag der Abgeordneten Rösch, Brandl und Edlinger zur Abstimmung, und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den vom Landeskulturausschuß vorgeschlagenen Gesetzestext. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Gesetzestext einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

**4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, zur Einl.Zl. 210, zum Beschluß Nr. 263 aus der 34. Sitzung der III. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 21. November 1955, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels.**

Berichterstatter ist Abg. Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koller:** Hoher Landtag! Die Sorge über die Entwicklung auf dem Gebiet der Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften im allgemeinen und zur Zeit von Arbeits-

spitzen im besonderen ist so groß, daß man sie als schwerste volkswirtschaftliche Sorge bezeichnen kann. Dies hat die Abgeordneten Wallner und Kollegen bewogen, dem Hohen Landtag den Antrag vorzulegen, die Landesregierung möge die notwendigen Schritte unternehmen, um der Landwirtschaft für die kommende Anbau- und Erntezeit eine ausreichende Anzahl von ausländischen Saisonarbeitern zu vermitteln und zu diesem Zweck gegebenenfalls mit der Bundesregierung und den Zentralstellen in Wien in Verbindung zu treten.

In der 34. Sitzung des Landtages wurde ein Bericht der Landesregierung zu diesem Antrag behandelt, der im wesentlichen beinhaltet, daß die Abteilung 8 an verschiedene Stellen herangetreten ist und diese folgende Stellungnahme bezogen. Die Gewerkschaft und die Steiermärkische Landarbeiterkammer sprechen sich grundsätzlich gegen die Einstellung von ausländischen landwirtschaftlichen Saisonarbeitern aus. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Landesarbeitsamt wiesen auf die Schwierigkeiten und die wenig erfreulichen Erfahrungen, die sich aus dem Einsatz ausländischer Landarbeiter ergeben haben, hin. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war der Meinung, daß nach den bisherigen Erfahrungen schon der Versuch, eine solche Aktion in die Wege zu leiten, auf Widerstände stoßen würde und den Arbeitsfrieden in der Landwirtschaft ernstlich gefährden könne. Im übrigen sei das Landwirtschaftsministerium stündlich bemüht, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Maßnahmen zu treffen, die der Abwanderung vom Lande entgegenwirken. Man ist an das Sozialministerium mit dem Ersuchen herangetreten, die Landesarbeitsämter anzuweisen, im Hinblick auf die zu erwartende Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft sich besonders um die Deckung des Arbeitskräftebedarfes der Landwirtschaft zu bemühen. Ob und inwieweit das Bundesministerium für Soziale Verwaltung diesem Ersuchen nachgekommen ist, geht aus dem Bericht der Landesregierung nicht hervor.

Der Hohe Landtag hat in der 34. Sitzung diesen Bericht zur Kenntnis genommen und den Beschluß gefaßt, neuerlich die Bundesregierung zu ersuchen, alles zu unternehmen, um die steirische Landwirtschaft mit genügend Arbeitskräften zu versehen. Auf Grund dieses Beschlusses liegt nun ein neuerlicher Bericht der Landesregierung vor, der im wesentlichen besagt, daß: 1. die Abteilung 8 neuerlich an das Landwirtschaftsministerium herangetreten ist und unter Hinweis auf die erfolgreiche Aktion Westdeutschlands in der Anwerbung italienischer Landarbeiter um geeignete Maßnahmen gebeten hat, und 2. das Landwirtschaftsministerium neuerlich an das Ministerium für Soziale Verwaltung herangetreten ist und im Hinblick auf die unbedingt notwendige Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Produktionsvolumens die Meinung vertrat, daß die Hereinnahme ausländischer Saisonarbeiter trotz der Bedenken und Schwierigkeiten ernstlich in Erwägung gezogen werden müsse.

Im Bericht ist auch eine Aufzählung der Schwierigkeiten, die nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums der Hereinnahme italienischer Saisonarbeiter entgegenstehen, enthalten.

Sie sind vor allem: in der Höhe der Entlohnung, in lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Kinderermäßigung, in der Unmöglichkeit der Gewährung eines begünstigten Anrechnungskurses für den Lohntransfer, und in der Aussichtslosigkeit, für diese italienischen Saisonarbeiter den für die Arbeit in Österreich benötigten Sichtvermerk zu erhalten, der nur erteilt werden kann, wenn das Sozialministerium der Anwerbeaktion zustimmt, und mit einer solcher Zustimmung nicht gerechnet werden kann, zu suchen.

Der Bericht kommt zur Schlußfolgerung, daß unter diesen Gegebenheiten alles getan werden müsse, um zur Bewältigung der Erntearbeit inländische, vor allem burgenländische Arbeitskräfte aufzubringen und wurde das Bundesministerium für Soziale Verwaltung ersucht, dem Arbeitsamt Steiermark die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Ob das geschehen ist, geht aus dem Bericht wiederum nicht hervor. Der Landeskulturausschuß hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und ich bitte das Hohe Haus, diesem Bericht zuzustimmen.

Landesrat **Dr. Stephan:** Hoher Landtag! Die heutige Sitzung mit der Menge der anfallenden Gesetzentwürfe, Gesetzesbeschlüsse, Entgegennahme von Erklärungen usw. ist ein Zeichen dafür, wie sehr wir uns in den letzten Tagen und Wochen der zusammengedrückten Arbeit widmen mußten, jener Arbeit, die sich daraus ergeben hat, daß die Zeit vor der Nationalratswahl vom Landtag und seinen Ausschüssen überhaupt nicht genutzt wurde. Ich erinnere mich, daß ich von dieser Stelle aus, als über die Auflösung des Landtages debattiert wurde, gesagt habe, daß nach meiner Meinung die Ausschüsse wenigstens auch während des Wahlkampfes weitergehen könnten.

Nun aber, nachdem dies nicht geschehen ist, sehen wir uns vor einer Riesenmenge zu erledigender Dinge, und jeder von uns muß, da er sich im Interesse des Landes mit den Vorlagen zu befassen hat, eine große Menge von Fragen sich und anderen beantworten. Es ist wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen, daß wir erst im Juli zur Verhandlung einer Frage kommen, die zweckmäßiger- und logischerweise spätestens im April hätte behandelt werden müssen, den die Frage der Herbeiholung der Landarbeiter im Juli zu regeln ist natürlich reichlich spät. (LR. Maria Matzner: „Für nächstes Jahr!“) Es wäre eher — wie die Frau Kollegin Matzner ganz richtig sagt — jetzt an der Zeit darüber nachzudenken, wo man nächstes Jahr im April die Landarbeiter hernehmen wird, und zwar in gründlicherer Form als es bisher offensichtlich, wie die vorliegende Beantwortung zeigt, geschehen ist.

Immer wieder werden bei uns im Landtag solche Anträge gestellt, um bei der Öffentlichkeit, in diesem Fall bei der Bauernschaft, den Eindruck zu erwecken, als ob etwas geschehen würde. Ich habe schon einmal heuer im Landtag gesagt „ut aliquid fieri videatur“, damit etwas zu geschehen scheine. Im Zusammenhang mit der Milchpreisresolution, der ich auch prophezeit habe, daß sie nicht vor der Nationalratswahl erledigt werden wird, habe ich

das gesagt (Zwischenruf: „Der reinste Prophet!), und es ist nun schon eine Weile nachher und sie ist noch immer nicht erledigt trotz der so mächtigen Resolution des Steierm. Landtages. Und ich bin nicht davon überzeugt, daß sie heuer schon erledigt werden soll. Ich bin zwar nicht so sicher, wie damals im Februar. (Abg. Wegart: „Da ist Vorsicht am Platz!“)

Auch der vorliegende Antrag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, betreffend Behebung des Landarbeitermangels, ist nach meinem Dafürhalten so ein optischer Antrag „ut aliquid fieri videatur“. Schon die Beantwortung durch die verschiedenen Ministerien, Landesarbeitsamt usw. hat ergeben, daß man a) nicht will oder b) nicht kann. Das müßte aber den Antragstellern oder wenigstens einem Teil schon vorher bekannt gewesen sein. Ich kann nicht begreifen, warum man immer wieder, und zwar wie hier hervorgeht, schon am 11. November 1955 einen solchen Antrag einbringt, ohne sich vorher erkundigt zu haben. Es ist ja auch im vorhergehenden Jahr derselbe Antrag gestellt worden. Es gibt in Westdeutschland, in Frankreich, in der Schweiz und wahrscheinlich auch in anderen westeuropäischen Ländern das gleiche Problem. Aus dieser Beantwortung geht hervor, daß diese Länder Mittel und Wege gefunden haben, sich auch italienische oder andere ausländische Arbeiter zu beschaffen. Warum das Österreich nicht kann, geht aus der Beantwortung nicht eindeutig hervor.

Ich darf nun im einzelnen in die Beantwortung dieser Vorlage eingehen. Hier heißt es unter Pkt. 1 unter anderem, daß die Kollektivvertragsätze, wie sie für die ausländischen Saisonarbeiter gelten, für die bäuerlichen Betriebe wahrscheinlich nicht tragbar wären. Ich glaube, schon voriges Jahr darauf hingewiesen zu haben, daß Saisonarbeiter in der Masse überhaupt nicht für die bäuerlichen Betriebe, sondern zur Entlastung des gesamten Arbeitsmarktes in der Landwirtschaft vor allem auf Gutsbetrieben und größeren Bauernhöfen eingesetzt werden müssen, wie das schon seit Jahrhunderten in Niederösterreich und auch anderswo üblich war. Daß dadurch sekundär eine Entlastung auf dem Landarbeitermarkt auch für die kleineren bäuerlichen Betriebe entsteht, wird jedem denkenden Menschen klar sein. Es ist ja gar nicht daran zu denken, daß einzelne Saisonarbeiter auf bäuerliche Betriebe gehen werden, wohl aber, daß größere Gruppen solcher Saisonarbeiter auf größere Betriebe zu schicken sind. Ferner wird hier immer geredet von 200 DM — ich weiß nicht, warum man hier eine fremde Währung angenommen hat — die neben der vollen freien Station zu entrichten wären. Das ist eine Behauptung, die so ohne weiters aufzustellen man gar nicht in der Lage ist, da ja fast alle diese Arbeiter nicht nach Stunden- und Tageslohn, sondern im Akkord beschäftigt werden, und daher diese monatliche Entlohnung kaum etwas anderes als ein Durchschnittssatz sein kann. Das wären also 1200 S plus voller freier Station, d. s. noch einmal 800 S, zusammen also 2000 S. Ich glaube, daß das für einen intensivierten Zuckerrübenbetrieb sogar tragbar sein könnte. Ich glaube aber umgekehrt, daß der Herr Sozialminister und

andere Gruppen diese Einwanderung nicht wollen, weil sie davon einen Lohndruck befürchten. Hier stehen sich zwei verschiedene Auffassungen gegenüber, die durch diese Antwort nicht völlig gelöst erscheinen.

Im Pkt. 2 heißt es, daß die italienischen Saisonarbeiter auch vor einer schwierigen Lage stehen, weil sie auf Grund der pauschalierten Lohnsteuer von 8% und 18% den Zuschlag zahlen müssen, wenn sie nicht ganze 6 Monat beschäftigt werden können. Bei einigem guten Willen könnte es aber möglich sein, diese Saisonarbeiter von Ende April bis sagen wir 31. Oktober zu beschäftigen, denn jeder weiß, daß die Zuckerrübenenernte sich bis Ende Oktober hinauszieht, und die Kartoffel- und Maisenernte oft sogar bis Anfang November dauert. Es müßte also möglich sein, mehr als 6 Monate zusammenzubringen, um dadurch die Arbeiter in den Genuß der Kinderbeihilfe und der ermäßigten Lohnsteuer kommen zu lassen. Natürlich bedürfe dies von vornherein einer entsprechenden Organisation. Denn jeder Mann, der für das nächste Jahr eine bestimmte größere Fruchtfläche anzubauen beabsichtigt, muß schon im Herbst wissen, ob er 5, 7 oder 12 Arbeiter mit Sicherheit kriegen kann. Wenn er sich im März darum kümmert, ist es ausgeschlossen, daß er sie bekommt oder daß die Landwirtschaftskammer oder das Arbeitsamt ihm solche zu beschaffen in der Lage sind.

Weiters heißt es im Pkt. 3: Zur Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit bedarf es eines österreichischen Sichtvermerkes, der nach der im kurzen Wege eingeholten Information nur erteilt werden würde, wenn das Bundesministerium für Soziale Verwaltung dieser Aktion zustimmt. Mit einer solchen Zustimmung kann aber deshalb nicht gerechnet werden, weil sich an der ablehnenden Haltung der Landarbeitergewerkschaft nichts geändert hat. Warum kann man da nicht mit der Gewerkschaft oder mit dem Herrn Sozialminister verhandeln, um zu einer tragbaren Lösung zu gelangen? Nicht nur der Herr Landwirtschaftsminister und auch nicht nur der Herr Sozialminister und nicht einmal nur die gesamte Bundesregierung sind verantwortlich für das Gedeihen unseres Volkes und Landes, sondern jeder einzelne von uns, der eine politische Aufgabe hat. Es ist daher auch nach unserer Meinung ausgeschlossen, daß irgendeine Maßnahme, die, obwohl sie als wünschenswert und nützlich zu bezeichnen wäre, von irgend einem Minister oder einer wirklich nicht allzugroßen Gewerkschaft verhindert werden kann, auch wenn sie dem ganzen Volk dienlich wäre. Ich glaube nicht, daß eine Regierungskoalition verantwortlich richtig handelt, wenn sie etwas unterläßt, nur weil sich zwei ihrer Minister über solche Dinge, die schließlich zum Nutzen aller geschehen sollten, nicht einig werden können.

Punkt 4 besagt u. a., daß die Bundesrepublik Deutschland in Mailand eine eigene Anwerbe- und Vermittlungsstelle errichtet hat. Auch Frankreich und die Schweiz haben sich die erforderlichen Saisonarbeiter aus den oberitalienischen Provinzen geholt. Es steht daher zu befürchten, daß für eine österreichische Anwerbungsaktion nur noch Ar-

beitskräfte aus Mittel- und Süditalien zur Verfügung stünden, die aber wenig wert sind.

Warum haben wir nicht eine Anwerbungsstelle, warum die andern? Das beweist, was ich früher gesagt habe, was für Westdeutschland, die Schweiz und Frankreich gilt, müßte auch für uns gelten, und heute schon sollte mit der Errichtung einer solchen Anwerbungsstelle begonnen werden, damit wir nicht nächstes Jahr in der gleichen Lage sind wie heuer. Schließlich heißt es dann, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Bundesministerium für Soziale Verwaltung ersucht hat, dem Landesarbeitsamt Steiermark die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Ich nehme an, daß dem Ansuchen nicht nachgekommen wurde, und die ganze Frage sich schon aus diesem Grund erledigt.

Endlich ist dazu allgemein noch eines zu sagen: Mögen es die Lohnsteuer, die Höhe der Entlohnung oder auch die Konkurrenz mit Westdeutschland sein, was Hemmnisse bereitet; ist es dem inländischen Landwirt möglich, diese Saisonarbeiter hereinzunehmen und zu bezahlen? Da stehen wir vor der Frage, die ich mit dem Milchpreis schon gestreift habe. Wann wird man in Österreich dazu kommen, dem Bauern für seine Produkte zu geben, was er auf Grund seiner Arbeitsleistung füglich zu verlangen berechtigt ist, wann wird man ihn in die Lage versetzen, dem Arbeiter das zu geben, was er zu verlangen berechtigt ist, wann wird man das soziale Verständnis auch auf die Landwirtschaft ausdehnen, wann werden die Landarbeiter und Bauern innerhalb eines Staates, der sich rühmt, einer der sozialsten der Erde zu sein, dazu würdig sein? Bis jetzt hat sich der Sozialismus und der soziale Gedanke auf dem flachen Land noch nicht bestätigt, das gilt für die Preisgestaltung ebenso wie für andere soziale Maßnahmen, die sonst für alle und das ganze Land gelten.

Ich darf Sie bitten, jetzt schon daran zu gehen, Ähnliches für das nächste Jahr zu vermeiden und ohne Oppositionsantrag, um die Sache zu beschleunigen, Saisonarbeiter als Hilfe für unsere Landwirtschaft nach Österreich zu bringen. (Beifall.)

**Abg. Ertl:** Hohes Haus! Die besonders in den vergangenen Jahren erfolgte große Abwanderung der Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft bedeutet für die österreichische Bauernschaft und die Landwirtschaft eine ernste und große Sorge, weil die Landwirtschaft ihrer großen Aufgabe als Nährstand des Volkes unter diesen Voraussetzungen nicht mehr weiter gerecht werden kann. Die großen sozialen Maßnahmen auf diesem Sektor, die jetzt durchgeführt worden sind, ich verweise auf die Familiengründungsbeihilfe für die landwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Arbeiter-Wohnungs- und Eigenheimbauten, auf die zufriedenstellende Altersversorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter, haben leider bis jetzt nicht den entsprechenden Erfolg gehabt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß wir im wirtschaftlichen Sektor, ich denke besonders an die obersteirischen Wirtschaften, durch den Arbeitskräftemangel empfindliche wirtschaftliche Einbußen zu tragen haben. Wieviele Almen gibt es, die im Sommer nicht mehr beschickt werden können mit Vieh, weil sich kein Mensch findet, der das Vieh

betreut und versorgt. Ein Grund ist die Hochkonjunktur im industriellen Sektor, der viele Arbeitskräfte beansprucht.

Ein ausschlaggebender Faktor ist aber auf der anderen Seite, daß man noch immer nicht zur Kenntnis nehmen will, daß der Lohn, der Arbeitslohn den Erlös der erzeugten Produkte beinhaltet. Ich verweise hier, daß die Behandlung des Milchpreises eine Entehrung und Entwürdigung des gesamten Bauernstandes, aber auch eine Entwürdigung der vorbildlichen Leistung unserer wenigen braven Landarbeiter in der Bauernschaft ist. Man macht der Bauernschaft den Vorwurf: Wie könnt Ihr verlangen, daß die Landarbeiter noch bei Euch bleiben, wenn die Bauernsöhne und -töchter den Hof verlassen. Die Arbeitsanspannung in der Landwirtschaft ist derzeit sehr hoch, im Frühjahr bei der Anbauarbeit, jetzt bei der Erntearbeit. Nächte hindurch rattern die Traktoren, die Mähmaschinen, im Frühjahr waren es die pflichterfüllenden Menschen, die den ganzen Tag gearbeitet haben, jetzt müssen sie die Nächte benützen, um die Ernte unter Dach zu bringen. Wo ist aber die Entschädigung für diese vorbildlichen Leistungen im Interesse der Allgemeinheit? Das Viehhalten bedingt eine Leistung, von der man vergißt, daß das Vieh Sonn- und Feiertags seine Betreuung fordert. Dazu, daß wir einen so hohen Lebensstandard führen können, haben nicht zuletzt die landwirtschaftlichen Angehörigen mit ihren braven Mitarbeitern, mit ihren Millionen ganz freiwilligen Überstundenleistungen beigetragen. Nur dadurch war es möglich, die Lebensmittel billig zur Verfügung zu stellen. Die Subventionen sind ein Schlag ins Wasser, wir müssen fordern eine gleiche Lebenshaltung wie alle anderen Berufsstände und das ist nicht zuletzt die Aufgabe der Vertreter dieses Hohen Hauses. Wir wollen nicht zusehen, wie ein Berufsstand auf Kosten des andern lebt, wir wollen die gleiche Lebenshaltung für alle Berufsgruppen. Wenn ein Melker, der täglich um 4 Uhr früh in den Stall geht, viele Betriebsüberstunden erreicht, so kommt er zur vollen Verpflegung auf mindestens 2000 S im Monat. Ein Melker ist ein Facharbeiter so wie bei Euch auch Facharbeiter sitzen. Unter diesen Lohnverhältnissen bekomme ich Melker genug. Man kann aber nicht fordern, daß diese Menschen unter geringen Lohnverhältnissen weiterhin ihre Pflicht erfüllen. Das ist eine Hauptursache der Landflucht. Wie lange wird es dauern, daß durch die fortschreitende Technisierung und Mechanisierung in der Industrie über kurz oder lang beträchtliche Arbeitskräfte eingespart werden. Hier ist es notwendig, daß man diesen Menschen die Möglichkeit schafft, in der Landwirtschaft ein lebenswürdiges, menschliches Dasein führen zu können. Wenn wir hier eine gleiche Lebenshaltung und eine gleiche Lebensmöglichkeit den arbeitenden Menschen am Lande bieten, bin ich mir bewußt, daß viele Menschen am Lande bleiben. Es ist notwendig, daß die Arbeitsämter und die Ämter, die sich mit Arbeitsbeschaffung und Verteilung befassen, von den höheren Stellen die Weisungen bekommen, die Leute so einzureihen, daß sie in der Landwirtschaft weiter tätig bleiben.

Wir sind heute in der außerordentlich glücklichen Lage, innerhalb kurzer Zeit einen Lebensstandard

erreicht zu haben, den wir uns vor 5 bis 8 Jahren noch gar nicht vorgestellt haben. Wir dürfen aber nicht vergessen, das Fundament der weiteren friedlichen Entwicklung ist die Sicherung der Ernährung von eigener Scholle. Deshalb möchte ich die Mitglieder dieses Hohen Hauses bitten, den Ernst der Situation nicht zu verkennen und mitzuhelfen, daß wir künftighin auch diesen Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ein menschenwürdigeres Dasein bieten können. (Beifall bei ÖVP.)

**Landesrat Pirisch:** Hohes Haus! Der Herr Landesrat Dr. Stephan hat bemängelt, daß diese Vorlage erst jetzt behandelt wird, wo wir doch schon mitten drinnen stehen in der Erntezeit usw. Ich muß sagen, daß der Antrag schon rechtzeitig gestellt wurde. Das, was heute dem Hohen Landtag vorliegt, ist ein Bericht zu diesem Antrag. Ich gebe ja zu, daß dieser Bericht nicht gerade erfreulich ist. Ich bin auch nicht zufrieden damit. Wir würden dem Hohen Landtag sehr gerne berichten, ja es ist auf Grund des Antrages oder auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation gelungen, dem Landarbeitermangel, diesem Arbeitskräftebedarf in der steirischen Landwirtschaft abzuweichen. Ich oder besser gesagt die Abteilung konnte das in diesem Bericht an den Landtag leider nicht anders zum Ausdruck bringen. Und wenn der Herr Landesrat Dr. Stephan unzufrieden ist, so bin ich es auch, aber wir können weder ihm noch dem Hohen Landtag etwas berichten, was den Tatsachen nicht entspricht.

Es sind ja im Bericht die Schwierigkeiten angeführt, die dem Hereinbringen und Aufbringen ausländischer Arbeitskräfte entgegenstehen. Ich nehme gerne die Anregung zur Kenntnis, und wir werden sie auch in Wien vertreten und verlangen, daß auch für uns in Italien eine solche Werbestelle errichtet wird. Ich muß aber dabei doch aufmerksam machen, daß im großen und ganzen die Situation in der Landwirtschaft so ist, daß die größeren Betriebe meist nicht so sehr unter Arbeitskräftemangel leiden, weil sie doch die Möglichkeit haben, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage zum Teil in die Mechanisierung auszuweichen. Sie haben auch die Möglichkeit, ihren Arbeitskräften Wohnung und Deputete zu geben, die Landarbeiter können Familien gründen und dadurch ist der Arbeitskräftemangel nicht so stark als bei den kleineren bäuerlichen Betrieben, die infolge der wirtschaftlichen Gegebenheiten ihren Arbeitern eine solche Familiengründung oft beim besten Willen nicht ermöglichen können. Es ist richtig und das hat Herr Dr. Stephan am Schluß ja betont, daß die landwirtschaftlichen Preise in Österreich es schwer ermöglichen, jene Löhne den ausländischen Arbeitern zu bieten, wie sie die Schweiz oder Deutschland oder Frankreich bieten kann. Es ist auch richtig, daß dort der vielumstrittene Milchpreis natürlich wesentlich höher liegt, als hier in Österreich. Was uns vor allem fehlt, und ich glaube auch woran die Abgeordneten dabei gedacht haben, das sind jene ledigen Arbeitskräfte, die nicht nur als Saisonarbeiter, sondern als Jahresarbeiter zu uns nach Österreich hereinkommen, sowie wir sie einst vor und nach dem ersten Weltkrieg und während des zweiten Weltkrieges

in der Steiermark besessen haben. Ich meine hier vor allem die jungen Leute aus Ungarn und Jugoslawien. Diese Möglichkeit ist aber leider Gottes jetzt völlig verschüttet. Ja, wenn die Grenzen wirklich frei würden, dann könnte ich mir vorstellen, daß die Menschen aus diesen Ländern ganz gerne auch unter schwersten Bedingungen zu uns kommen würden. Aber solange die Absperrung eine derartige ist, solange werden nur Flüchtlinge kommen. (Zwischenruf: „Und auf die wird geschossen!“) Nichtsdestoweniger möchte ich sagen, daß das kein Wahlantrag war, sondern ein Antrag aus der Not der Zeit geboren. Ich kann mir auch vorstellen, daß vielleicht nächstes Jahr der Landtag sich mit dieser Frage beschäftigen wird.

Ich bin auch nicht der Auffassung, daß die Resolution des Landtages hinsichtlich des Milchpreises wertlos gewesen ist. (Abg. R ö s c h : „8 Mandate haben sie dazu bekommen, für die Milch hat es nicht gereicht bis jetzt!“ — Abg. T a u r e r : „Redet nicht von der Milch, die ist schon sauer!“) Ich muß hier noch sagen, daß man auch in unserem Land, in unserem Hohen Haus die tatsächlichen Verhältnisse nicht erkennt, man hat oft den Eindruck, daß man sich nicht bewußt ist, nicht nur welchen politischen, sondern auch welchen wirtschaftlichen Weg das letzten Endes nehmen muß, wenn man die gerechten Ansprüche der Landwirtschaft — und dazu gehört auch der Milchpreis — nicht zur Kenntnis nehmen will, wie Sie ja heute wieder mehrmals bezeugt haben, und zwar aus parteipolitischen Gründen. (Gegenrufe bei SPO.) Abg. W e g a r t : „Herr Rösch, das müssen Sie in Ihren Landversammlungen erzählen!“)

Hohes Haus! Eine Auswirkung dieser wirtschaftlichen Vernachlässigung, des wirtschaftlichen Kampfes gegen die Landwirtschaft ist es auch, daß eben die Arbeitskräfte für die Landwirtschaft im Inland so schwer aufgebracht werden können und wie wir hören auch vom Ausland nicht hereingebracht werden. Denn entscheidend in dieser Frage ist das Sozialministerium. Wenn dieses wirklich ernstlich sich dieser Notwendigkeit bewußt gewesen wäre, dann würde man auch Mittel und Wege gefunden haben, ausländische Arbeitskräfte hereinzubringen ohne Gefährdung des inländischen Landarbeiters. Hier einen Weg zu finden, würde ohne weiteres möglich gewesen sein. Es muß außerordentlich befremdend wirken, wenn das Justizministerium gerade jetzt während der Erntezeit die den landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellten Sträflinge auch noch abzieht, 80 in der Steiermark. (Hört-Hört-Rufe!) Das ist ein Beweis dafür, daß man sich an den wesentlichen Wiener Zentralstellen des Ernstes dieser Frage nicht bewußt ist. Ich bin der Meinung, daß die Frage des Landarbeitermangels von der Tagesordnung solange nicht verschwinden kann, bis eine erträgliche Lösung gefunden ist. (Beifall bei OVP.)

Landeshauptmann **Krainer**: Hoher Landtag! Ich möchte nur auf den bedauerlichen Zwischenruf in Frage des Milchpreises klar und eindeutig feststellen, daß nach der Kompetenz der Bundesregierung für die Erhöhung des Milchpreises der Herr Innenminister zuständig ist. (Bravo-Rufe bei OVP.)

(LR. Fritz Matzner: „Da sollen andere nichts vorher versprechen!“)

Abg. **Pölzl**: Hoher Landtag! Von den OVP-Vertretern wird beinahe bei jeder Landtagssitzung versucht, einen Gegensatz aufzureißen zwischen der Arbeiterschaft und der werktätigen Bauernschaft. Es ist manchem Redner der OVP kein Mittel schlecht genug, um zu versuchen, auf diese Weise Politik zu machen. Ich bin durchaus der Auffassung, daß über Preise und Löhne sowohl der städtischen als auch der Landbevölkerung nicht nur gesprochen werden soll, sondern daß auch die Preise und Löhne in ein richtiges Verhältnis gebracht werden sollen. Aber wenn die Vertreter einer Regierungspartei genau wissen, daß einige Lebensmittel noch preisgeregelt sind und daß diese Preisregelung auf Grund von Lohn- und Preispakten durchgeführt wurde, die sich zu ungeheurem Schaden für die Arbeiter und Angestellten ausgewirkt haben, finde ich es unbillig, daß man sich zu dieser Regelung nicht bekennt oder nur eine Seite dieser Sache darstellt.

Es ist richtig, der Milchpreis ist verhältnismäßig niedrig. Ist aber einmal ein Landtagsabgeordneter der OVP aufgestanden und hat gesagt, der Fleischpreis macht das zeh- bis zwölfwache dessen aus, was das Fleisch vor dem Kriege gekostet hat? Die Löhne und Gehälter der Industrie-Arbeiterschaft, der öffentlichen Angestellten betragen heute das sechs- bis siebenfache, bestenfalls das siebeneinhalbfache dessen, was sie in der Vorkriegszeit betragen haben. Da war kein Widerspruch, man mußte zur Erhöhung der Fleischpreise kommen. Ist jemand von der OVP aufgestanden und hat erklärt, die Holzpreise betragen das zwanzigfache dessen, was sie früher betragen haben und ist einer aufgestanden und hat gesagt, wo sind die Löhne der Forstarbeiter? Bei dieser Frage, da haben Sie keinen Widerspruch erhoben. (Abg. Dr. P i t t e r m a n n : „Entwickeln Sie diese Theorien in Jugoslawien oder Polen!“) Auf diese Weise kann man nicht an die Dinge herangehen. Hat einer von Ihnen die Frage aufgeworfen, wieso es möglich ist, daß die Löhne und Gehälter, die in der Industrie und in der gewerblichen Wirtschaft das sechs- bis siebeneinhalbfache dessen betragen, was sie in der Vorkriegszeit betragen haben, daß die Produkte, die diese Menschen herstellen, auch zum Schaden der Landwirtschaft das zeh- bis fünfzehnfache im Preise kosten, was sie in der Vorkriegszeit gekostet haben. (Abg. S t ö f f l e r : „Reden Sie von den Preisen in den kommunistischen Ländern!“) Wer steht hier zwischen Bauern und zwischen Arbeitern? Der, der wirklich einsteckt, und darauf kommt es an, jene zu treffen, die sich zwischen Arbeiter und Bauern, zwischen den werktätigen Menschen im Lande und in der Stadt stellen und die ausschließlich von einer Differenz, die voll und ganz unbegründet ist, zehren. Eine Diskussion über die Agrarpreise, die Sie zur Sprache bringen, wie über den Milchpreis, eine solche Diskussion wäre fruchtbar, wenn Sie bereit wären, eine Diskussion zu eröffnen über das, was der industrielle Arbeiter erzeugt und über das, was die agrarische Arbeit im Lande erzeugt und hervorbringt.

Abg. **Hegenbarth**: Hoher Landtag! Ich glaube, daß wir uns über die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe in den großen Flachlandgebieten, wie Marchfeld, Tullner Becken oder Grazer Feld nicht allzuviel Sorgen zu machen brauchen. In Ackerbaugebieten haben die österreichischen Bauern gewisse Ausweichmöglichkeiten. Der beste Beweis ist, daß heute relativ die ausgesprochenen Getreide- und Zuckerrübenbetriebe bei den Buchhaltungsabschlüssen noch am besten abgeschlossen haben. Wir haben aber in Österreich verhältnismäßig nur wenig ebenes Land, also sehr wenig Ackerbaubetriebe. Bei uns in Steiermark besteht der größte Teil der landwirtschaftlichen Betriebe aus ausgesprochenen Hügelbetrieben, die keine Ausweichmöglichkeiten haben, die nicht die Möglichkeit haben, so zu mechanisieren, wie es in der Ebene möglich ist, wo man tatsächlich die manuelle Arbeit durch Maschinenkraft ersetzen kann. Wir können unsere Bauern nicht abstellen auf Betriebe in der Ebene. Wir wissen auch, daß für viele kleine und mittlere Bauernbetriebe im Hügelland oder in gebirgiger Lage, die nicht mechanisieren können, wenn sie weiterhin bestehen sollen, ein gewisses Opfer des gesamten Volkes notwendig ist, um diese Betriebe zu erhalten.

Vor sieben, acht oder zehn Jahren konnte man kaum den Bericht einer Landtagssitzung oder einer Parlamentssitzung oder eine Zeitung zur Hand nehmen oder einer Versammlung beiwohnen, wo nicht mit beschwörender Stimme gesagt wurde: Bauer erfülle Deine Pflicht gegenüber dem hungernden Städter. Angefangen vom Bundeskanzler bis zum Bischof hat man die Worte gehört: Es ist Menschenpflicht, zu arbeiten, tue Bauer, was Du kannst, mit jedem Kilogramm Fleisch, mit jedem Liter Milch bewahrst Du Deine Volksgenossen vor Hunger. Die Bauernschaft hat diese Pflicht erfüllt. Man soll nicht mit einzelnen kommen, die abseits gestanden sind. Wenn Sie heute behaupten, so und so viele sind wegen Schleichhandels abgestraft worden, so könnte ich Ihnen tausende von Fällen bringen, wo die Bauern in der Zeit der Not lächerlich geringe Preise für ihre Produkte erhalten haben, für den Speck weniger als andere für die Wagenschmiere, und trotzdem ihre Pflicht nicht nur erfüllt haben, obwohl sie genau gewußt haben, daß sie für diese Produkte hintenherum mehr bekommen könnten. Aber aus der Pflicht des Bauern resultiert auch eine Pflicht des Konsumenten.

Man kann nicht in einer Zeit der Not erklären „Bauer liefere ab, zeige was du kannst, das ist deine Pflicht!“, man muß auch dann in Zeiten, wo aus klimatisch günstiger liegenden Ländern Produkte hereinkommen zu einem Preis, den der österreichische Bauer nicht halten kann, soviel Courage haben, um zu sagen, im Interesse der österr. Bauernschaft müssen wir auch einmal ein Opfer auf uns nehmen. Wir sind heute so weit, daß in verschiedenen Flachlandbetrieben darangegangen wird, den Viehstand aufzulassen. Ich weiß nicht wie lange das möglich ist. Die Tatsache allein, daß die Bauern, die an ihrem Vieh mit Liebe hängen, ernstlich daran denken, den Viehstand aufzulassen, schreibt Bände.

Aus verschiedenen Zwischenrufen der sozialistischen Abgeordneten war zu entnehmen, daß sie der Meinung sind, der Milchpreis könnte schon geregelt sein in der Steiermark. (Abg. **Prirsch**: „Jawohl!“) Der starke Mann hätte da eben versagt und dergleichen mehr. Vor der Wahl konnte man auf Ihren Plakaten und in Ihren Zeitungen eine gewisse Liebe zum Bauernstand herauslesen, aber 14 Tage später sah schon wieder auf den Plakaten mit den Drei-Pfeil-Abzeichen ein neues Bild, darauf stand: „Nach dem Wahltag kommt der Zahltag“ und mit ironischen Begleitworten wurde dem Wähler gesagt, ihr habt der Volkspartei dazu verholfen, die stärkste Partei zu werden und jetzt werdet ihr die Folgen davon haben und mit ein paar allegorischen Figuren wurde darauf hingewiesen, jetzt wo der Raab wieder Bundeskanzler wird, wird die Preislawine über die Österreicher hereinbrechen (Abg. **Rösch**: „Tut es auch!“) und unter diesen Figuren steht auch eine im Steireranzug mit einem Ausseerhut (Abg. **Scheer**: „Ist kein Ausseerhut!“), die Figur des sogenannten Herrenbauern mit einer Milchkanne und dann steht: Höhere Lebensmittelpreise. (Abg. **Rösch**: „Ihr habt ja versprochen, daß keine Erhöhung der Milchpreise kommt!“) (Abg. **Scheer**: „In Wien haben sie sich ja geeinigt, Herr Hegenbarth!“) Kaum war die Wahl vorüber, haben sie die Liebe zum Bauern, die ja wirklich nur sehr kurzfristig war, vergessen und wollen bereits die Bevölkerung schrecken, daß als eine Folge davon eine Erhöhung der Lebensmittelpreise kommen wird.

Der Abgeordnete Pölzl glaubt mit wahllos herbeigehten Ziffern operieren zu können. Er hat z. B. gesagt, der Fleischpreis sei bereits das X-fache. Aus den Meldungen des Institutes für Wirtschaftsforschung geht hervor, daß wir beim Fleisch einen Index von 811 haben, aber immerhin das Institut für Wirtschaftsforschung wird sicherlich auch einige Unterlagen haben, auf Grund deren es diese Ziffern errechnet hat. Und wenn die Herren Sozialisten immer wieder mit einem Holzpreis auftrumpfen, so ist dazu folgendes zu sagen. Bei oberflächlicher Betrachtung scheint es so, als ob der heutige Holzpreis gegenüber 1936/37 eine gigantische Höhe erfahren hätte. Aber wir wissen, daß die damalige Holzabsatzlage eine Katastrophenlage war, daß der Bauer gezwungen war, damals sein Holz zu verschleudern. Wenn ich einen Vergleich bringen soll von einer anderen Sparte, so ist es der Vergleich mit dem ausgesteuerten Arbeitslosen, der damals in der Umgebung von Graz herumgerannt ist und gesagt hat: „Gebt mir nur etwas zu essen und 1 S pro Tag, dann bin ich bereit, dafür zu arbeiten“. Auch das war ein Katastrophenzustand. Aber wenn ich heute einem Tagelöhner 25 S zahlen muß, dann kann ich auch nicht sagen, der Landarbeiter bekommt heute das 25fache des damaligen Lohnes. Man darf diese Löhne und Preise, die in Katastrophenzeiten zustande gekommen sind, nicht zur Grundlage nehmen für die Bewertung der heutigen Verhältnisse (Abg. **Rösch**: „Damals habt ja auch Ihr regiert!“)

Hoher Landtag! Zusammenfassend möchte ich nur noch eines sagen, wir waren uns von allem

Anfang an bewußt, daß wir mit diesem Antrag nicht mit einer Handbewegung das Gespenst des Arbeitermangels beseitigen werden, sondern wir wollen nur die Öffentlichkeit immer wieder von neuem aufmerksam machen auf die Gefahr, die dadurch auch unserer Volkswirtschaft droht. Dieser Zweck ist erfüllt worden, der beste Beweis dafür ist die Debatte, die sich heute hier abgespielt hat. (Beifall bei ÖVP.)

**Abg. Brandl:** Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir auch noch einige Worte zu diesem Problem. Die Ausführungen des Herrn LR. Dr. Stephan haben meine Annahme bestätigt und auch die des Herrn Kollegen Rösch haben bewiesen, daß es sich hier wirklich um einen Wahantrag der agrarischen Abgeordneten handelt.

Die Abteilung 8 hat nun sehr langatmig erklärt, daß es nicht möglich ist, ausländische Arbeitskräfte hereinzubringen und daß man sich darauf beschränken muß, Saisonarbeiter aus dem Burgenland herüberzubringen. Im Punkt 1 wird schon, wenn man das genauer liest, der Befürchtung Ausdruck gegeben, wenn es jetzt gelungen wäre, ausländische Arbeitskräfte hereinzubringen, bestehe die Gefahr, daß dadurch die Löhne der einheimischen Landarbeiter erhöht werden müßten, weil hier klar gesagt ist, daß die Löhne der Saisonarbeiter aus Italien oder Frankreich höher sind als die Löhne der inländischen Arbeitskräfte. Hoher Landtag! Ich glaube, wenn man sich überhaupt mit der Frage der Hereinbringung ausländischer Arbeitskräfte beschäftigt, dann muß man auch die Verhältnisse in der Steiermark selbst überprüfen. Im Frühjahr dieses Jahres sind allein im Bezirk Feldbach rund 600 Landarbeiter in andere Bundesländer abgewandert aus einer ganz einfachen und leicht erklärlichen Ursache. Die Kollektivverträge in Niederösterreich und Burgenland bieten den Landarbeitern um rund 25 Prozent höhere Löhne als in der Steiermark. (Abg. Scheer: „Steiermark hat eben eine schlechte Gewerkschaftsvertretung!“) (Heiterkeit.) Die Kollektivverträge in Salzburg bieten den Landarbeitern sogar um 35 Prozent höhere Löhne als bei uns. Das Argument, daß man niederösterreichische Verhältnisse nicht herbeiziehen kann zum Vergleich, stimmt nicht, weil die geographischen Verhältnisse in der Steiermark, in Niederösterreich und Salzburg ungefähr die gleichen sind. Solange also in der Steiermark nicht dementsprechende Verhältnisse sein werden, wenigstens solche wie in den anderen Bundesländern, und die Landarbeiter nicht das bekommen wie dort, wird es zwecklos sein, sich überhaupt mit dieser Frage zu beschäftigen. Es ist selbstverständlich, daß bei der Verhandlung dieses Problems auch andere wichtige Punkte hereingeworfen werden, daß z. B. auch der Milchpreis dabei nicht vergessen wird und verschiedene andere Dinge. Aber ich glaube doch, meine Damen und Herren, es ist wohl etwas demagogisch, nach dem Ausgang der Nationalratswahlen vom 13. Mai jetzt noch den Innenminister für die Milchpreise verantwortlich zu machen. (Abg. Afritsch: „Nur wegen der ressortmäßigen Zuständigkeit!“) (Abg. Scheer: „Zuständig ist die Koalition und die fühlt sich be-

troffen!“). Meine Herren von der ÖVP, wenn ihr keine besseren Ausreden findet, dann braucht lieber gar keine Ausreden.

Es ist in diesem Hohen Haus auch darüber gesprochen worden, daß die Löhne der Landarbeiter in anderen Ländern höher sind, weil auch die Milchpreise dort höher sind. Ich darf auf ein Beispiel verweisen. Im Land Schweden, wo Sozialdemokraten und Bauern zusammen regieren, was die vernünftigste Regelung sein wird, ist ein Milchpreis (LH. Krainer: „Um 30 Prozent höher!“), der im Realwert ungefähr der gleiche ist als wie in Österreich, und wer Gelegenheit gehabt hat, die Verhältnisse der Landarbeiter in diesem Land kennen zu lernen, muß feststellen, daß ein himmelhoher Unterschied zwischen den Verhältnissen der Landarbeiter in Schweden und Österreich besteht, obwohl der Realwert des Milchpreises ungefähr der gleiche ist. Das alles, meine Damen und Herren, bestärkt uns in unserer Auffassung, was auch damals in der Budgetdebatte besprochen worden ist, daß doch der Bauer in Österreich politisch falsch orientiert ist. (Beifall bei SPÖ.) (Gelächter bei ÖVP.)

**Abgeordneter Wurm:** Meine Damen und Herren! Ich möchte vor allem zu den Äußerungen des Herrn Landesrat Dr. Stephan Stellung nehmen. Im Jahre 1952 hatten wir 305.000 Arbeitslose bei den Arbeitsämtern gemeldet und es war daher notwendig, Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitslosigkeit einzudämmen. Von den Gewerkschaften wurde daher ein Investitionsprogramm gefordert. Die beiden Regierungsparteien haben dieses Investitionsprogramm beschlossen und konnte dadurch auch die Vollbeschäftigung in Österreich erreicht werden. Die Vollbeschäftigung hatte zur Folge, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften stieg und man versucht jetzt, ausländische Arbeitskräfte zur Deckung des Bedarfs von Arbeitskräften im Inland aufzunehmen. Die Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz, Frankreich, Deutschland sind aber wesentlich höher als in Österreich, daher sind ausländische Arbeitskräfte nicht bereit, in Österreich Arbeit aufzunehmen. (LH. Krainer: „Die Italiener gingen jederzeit herein!“). Wir wurden verständigt, daß zur Aufnahme von italienischen Arbeitern die Zustimmung gegeben wurde. Sie lehnten ab, weil der Verdienst bei uns nicht verglichen werden kann mit dem, was sie in Frankreich und in der Schweiz erhalten. Viele Fachkräfte, die wir ausbilden, verlassen unser Land. Friseure bilden wir aus, die nach ihrer Ausbildung in der Schweiz Arbeit aufnehmen. Facharbeiter, die wir ausbilden, wandern ab, weil sie anderswo mehr verdienen. Dies sind die Ursachen, die zu diesem Arbeitskräftemangel führen. Das Investitionsprogramm erfordert von jedem Opfer. Durch die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung können wir sowohl den Bauern, den Arbeitern und Angestellten, den Gewerbetreibenden ihren Lebensstandard heben.

Herr Landesrat Dr. Stephan hat weiters angeführt, daß es notwendig wäre, die Bauarbeiten zu planen. Eine solche Organisation könnten wir nur begrüßen. Seit zwei Jahren versuchen wir beim Landeshauptmann zu erreichen, daß eine Planung im

Bausektor erfolgen möge. Wir haben in den Sommermonaten zu wenig Arbeitskräfte. Es fehlen Maurer und Zimmerleute. In den Wintermonaten sind diese Berufsgruppen arbeitslos und müssen eine Arbeitslosenunterstützung beziehen. Wir haben daher Herrn Landeshauptmann gebeten, er möge beim Landesbauamt eine Stelle einrichten, in der das Gewerbe, Gewerkschaft, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer vertreten sind, damit sie eine Planung auf dem Bausektor vorbereiten könnten. Diese Stelle soll feststellen, was gebaut wird, ob es notwendig ist, daß diese Bauten in den Sommermonaten durchgeführt werden, ob es nicht möglich wäre, diese Arbeiten so aufzuteilen, daß die gleichen Arbeitskräfte im Sommer sowie im Winter gleichmäßig beschäftigt werden können. Der Herr Landeshauptmann gab das Versprechen, eine derartige Stelle einzurichten, aber es blieb bis jetzt nur bei dem gegebenen Versprechen.

Ich war in Norwegen, Schweden und hatte festgestellt, daß es in den beiden Ländern möglich ist, während des ganzen Winters fortzuarbeiten. In Norwegen haben sie im Winter durch die Fischerei und Holzschlägerei zu wenig Arbeitskräfte. In Schweden ist das Baugewerbe Sommer und Winter gleichmäßig beschäftigt. Die Straßenarbeiter sind öffentlich Angestellte, die nicht abgebaut werden können und müssen daher auch im Winter beschäftigt werden. Die Folge ist, daß das Land schwere Maschinen einsetzt, damit auch im Winter Erdarbeiten durchgeführt werden können. Im Hochbau wird der Rohbau im Sommer fertiggestellt und im Winter arbeiten die Professionisten im Innern in geheizten Räumen. Könnten auch wir in Österreich das Baugewerbe im Winter beschäftigen, so hätten wir zusätzlich 200.000 bis 300.000 Arbeitskräfte. Es wäre dadurch möglich, diese Arbeitskräfte für die Arbeiten in der Landwirtschaft zu verwenden.

Ich möchte daher bitten, der Herr Landeshauptmann möge zustimmen, bei dem Landesbauamt eine Planstelle geschaffen werde, die die Bauarbeiten in der Steiermark koordiniert.

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung und nehme die Verhandlungen um 15 Uhr wieder auf.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wollen sich um 14 Uhr 30 im Zimmer 18 zur Vorberatung des Blindengesetzes einfinden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Unterbrechung der Sitzung 13 Uhr.)

Wiederaufnahme der Sitzung 15.15 Uhr.)

**Präsident:** Hoher Landtag! Wir nehmen die unterbrochene Landtagssitzung wieder auf. Ich gebe bekannt, daß der Finanzausschuß die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Ge-

setz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz) abgeschlossen hat und im Hause antragstellend berichten kann.

Wir setzen die Beratungen in der Reihenfolge, wie sie in der Tagesordnung festgesetzt wurde, fort.

#### 5. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Ertl, Hegenbarth, Koller, Oswald Ebner und Weidinger, Einl.Zl. 324, betreffend Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Die Antwort auf den Antrag der bauerlichen Abgeordneten zwecks Behebung der Hochwasserschäden hat die Steiermärkische Landesregierung veranlaßt, einen vorläufigen Bericht im Landtag einzubringen. Der Bericht liegt ihnen im Druck vor. Ich verweise nur darauf, daß darin vermerkt ist, daß dem Bundeskanzleramt noch Mittel zur Verfügung stehen, um Hochwassergeschädigten, die in ihrer Existenz bedroht sind, finanzielle Hilfe zu gewähren. Ich stelle hiemit den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur raschen Behebung der entstandenen Schäden zu treffen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

#### 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 113, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Diese Vorlage bezweckt die Finanzierung der Übernahme von auslaufenden Bauernhöfen und ferner die Mechanisierung von landwirtschaftlichen Betrieben, die dazu selbst nicht in der Lage sind. Für das erste Vorhaben, den Ankauf von auslaufenden Bauernhöfen, ist ein Betrag von 10 Millionen Schilling vorgesehen, welchen die Hypothekenanstalt bereitstellen wird. Das Land übernimmt  $\frac{3}{4}$  des Zinsendienstes, so daß das Land bei einem Zinsfuß von 8% 6% zahlen wird und der Darlehenswerber 2%. Die Vorlage enthält auch die Richtlinien für die Vergabe dieser Darlehen.

Die 5 Millionen Schilling, die die Bauernkasse in Graz aufgebracht hat, dienen der Mechanisierung von Bauernhöfen. Es sollen hier kleinere Darlehen mit kürzerer Laufzeit ausgegeben werden, aus dem Grund, weil sich ja Maschinen schneller abnutzen

und man sich nicht in die Gefahr begeben will, daß noch Raten ausstehen, wenn die Maschine schon verbraucht ist. Auch hier übernimmt das Land wieder  $\frac{3}{4}$  des Zinsendienstes, also wieder 6%. Die Belastung des Landes wird im ersten Jahre bei voller Ausschöpfung des Betrages ungefähr 900.000 S betragen und je nach den Rückläufen von Jahr zu Jahr absinken.

Der Zweck dieser Vorlage besteht darin, jungen tüchtigen Leuten, die die Courage haben, einen Bauernhof zu übernehmen, selbst aber nicht über die Mittel verfügen, diese Möglichkeit zu geben. Durch den Krieg haben Tausende von Höfen den Erben verloren und wir haben heute im Land Steiermark Tausende von alten Ehepaaren, die keinen Sohn mehr haben und geradezu in einer verzweifelt Lage sind, weil sie auch kaum mehr einen Landarbeiter bekommen können. Für diese Fälle ist der Kredit gedacht, und nachdem im Laufe der letzten Jahre immer wieder Leute gekommen sind, die sagen, sie möchten gerne einen Hof übernehmen, aber es würden ihnen noch 40.000 oder 50.000 Schilling fehlen, ist es zu dieser Vorlage gekommen. Ähnliches gilt für die Mechanisierung der Höfe. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 10. Juli wurden einige stilistische und meritorische Veränderungen vorgenommen. Wenn es das Hohe Haus wünscht, kann ich die Abänderungen verlesen.

Im § 1 Zeile 1 sind an Stelle der Worte „Das Land Steiermark gewährt“ die Worte zu setzen: „Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung gewährt das Land Steiermark bei agrarpolitisch erwünschten Ankäufen“.

Dem § 1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Die hypothekarische Sicherstellung von Maschinenkrediten bis zu 20.000 S kann auch unterbleiben, wenn andere ausreichende Sicherstellungen angeboten werden.“

Im § 4 letzte Zeile ist der Punkt zu streichen und folgender Satzteil anzufügen: „oder sonstige Einbringungsmaßnahmen des Geldinstitutes erfolglos bleiben.“

Im § 5 Abs. 1 Zeilen 4—7 sind die Worte zu streichen: „erforderlichen Erhebungen über die Bezirkshauptmannschaft, die Bezirkskammer und Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft einleitet sowie die notwendige“.

Im § 6 Abs. 1 Zeilen 4—11 sind die Worte zu streichen: „welches dasselbe der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der notwendigen Erhebungen übermittelt. Die Bezirkskammer legt das Gesuch mit ihrer Stellungnahme sodann der Landeskammer vor. Von dort wird es mit einer abschließenden Äußerung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, rückgemittelt.“

Im Abs. 2 drittletzte Zeile sind nach dem Wort „von“ die Worte „der Landesregierung nach Anhörung“ einzufügen.

Hoher Landtag! Ich bin fest überzeugt, daß mit dieser Vorlage vielen jungen Leuten, die der Scholle treu bleiben wollen, die Möglichkeit gegeben wird, dieses Ideal auch in die Tat umzusetzen. Ich darf daher im Namen des Finanzausschusses das Hohe Haus bitten, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Einl.Zl. 346, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 370.000 S für das Landeserziehungsheim für Mädchen in Graz-Blümelhof, Ankauf bzw. Anbau.**

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Hofmann:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Vorlage Einl.Zl. 146 behandelt den Ankauf- bzw. die Baukosten für das Erziehungsheim für Mädchen in Graz-Blümelhof. Es wurden für dieses Vorhaben im Jahr 1952 bereits 8.600.000 S ausgewiesen und genehmigt. Nun hat sich aber bei der Fertigstellung ergeben, daß doch noch einige Ausbesserungen und Veränderungen vorzunehmen waren, und daß überdies einzelne Baukosten höher sind als die präliminierten, weil die Löhne ebenfalls in der Zwischenzeit gestiegen sind. Der zuständige Ausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und stellt folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Für das Bauvorhaben, Landeserziehungsheim für Mädchen in Graz-Blümelhof, Ankauf bzw. Anbau, werden unter Post 4,2 des ao. Landesvoranschlags 1956 überplanmäßige Ausgabemittel in der Höhe von 370.000 S, deren Bedeckung durch Beschluß der Steierm. Landesregierung vom 13. Februar 1956, GZ. 10-21 V 84/9-1956, sichergestellt ist, genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgabemittel von 370.000 S sind bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar.“

Ich bitte, der Vorlage ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, bitte ich, die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.Zl. 351, betreffend den Verkauf von 58.297 m Grund vom Flüchtlingslager Wagna an die Gemeinde Wagna.**

Berichterstatter ist Abg. Rösch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rösch:** Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Die Gemeinde Wagna beabsichtigt, für die Flüchtlinge, die derzeit in Baracken untergebracht sind, feste Bauten zu errichten. Zu diesem Zweck läuft ein diesbezüglicher Antrag beim Landes-Wohn- und Siedlungsamt nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954. Um aber dieses Darlehen zu erhalten und den Bau ausführen zu können, ist es notwendig, daß

die Gemeinde Wagna über den Grund verfügt. Zu diesem Zweck hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, der Gemeinde Wagna einen Grund aus dem Gutsbestand des Flüchtlingslager Wagna im Ausmaß von 58.297 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt somit an den Hohen Landtag folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf von 58.297 m<sup>2</sup> Grund vom Flüchtlingslager Wagna an die Gemeinde Wagna zwecks Errichtung von Flüchtlingswohnungen bei einem Kaufpreis von 349.782 S und der zinsenlosen Abstattung des Kaufpreises in 10 gleichen Jahresraten wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Namens des Finanzausschusses bitte ich den Hohen Landtag, der Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Keine Wortmeldung, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.Zl. 353, betreffend den Ankauf des Wohnhauses Parzelle 226 in Admont Nr. 160, samt Garten durch das Land Steiermark.**

Berichterstatter ist Abg. Sebastian. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Sebastian:** Hohes Haus! Die Vorlage 353 beinhaltet das Angebot der Frau Therese Poitzi in Admont. Sie hat ein in Admont gelegenes, vor zwei Jahren erweitertes und neu aufgebautes Wohnhaus zum Preis von 370.000 S zum Kauf angeboten. Das Haus wurde von der Kontrollabteilung der Steiermärkischen Landesregierung überprüft und der Schätzwert mit 300.000 S festgelegt. Es wird empfohlen, dieses Wohnhaus anzukaufen. Im Verhandlungswege ist es gelungen, den Kaufpreis auf 345.000 S herabzusetzen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Steiermärkischen Landtages hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, den Ankauf durchzuführen.

Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Wohnhauses in Admont Nr. 160 samt Garten zum Preis von 345.000 S für die Wohnversorgung der Bediensteten der Landesforstverwaltung Admont wird genehmigt.“

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung, und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.Zl. 355, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 15.000 S für den Neubau des Verwalterwohnhauses des Landeskrankenhauses Hartberg und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage.**

Berichterstatter ist Abg. Stöffler.

Berichterstatter Abg. **Stöffler:** Hohes Haus! Beim Bau des Verwalterwohnhauses des Landeskrankenhauses Hartberg ergibt sich die Notwendigkeit einer Mehrausgabe von 15.000 S. Die Landesregierung hat an den Finanzausschuß den Antrag gestellt, für die Bedeckung und Krediterhöhung die bezüglichen Beschlüsse zu fassen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Ich bitte namens des Finanzausschusses, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.Zl. 356, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 150.000 S für den Ausbau der Frauenabteilung des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur und die Bedeckung dieser Mehrausgabe durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Investitionsrücklage.**

Berichterstatter ist Abg. Adalbert Sebastian.

Berichterstatter Abg. **Sebastian:** Hohes Haus! Durch die Erhöhungen im Baukostensektor ist es erforderlich, für die Fertigstellung des Landeskrankenhauses Bruck a. d. M. weitere 150.000 S, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bereitzustellen.

Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag, der Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Bericht des Herrn Berichterstatters die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**12. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 110, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Anger.**

Berichterstatter Abg. Franz Koller.

Berichterstatter Abg. **Koller:** Hohes Haus! Im Schuljahr 1950/1951 wurde in Anger eine Hauptschule provisorisch errichtet. Nach der Beilage 110, die dem Hohen Haus vorliegt, soll dieselbe gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 definitiv errichtet werden. Die Schule führt zwei aufstei-

gende Klassen mit 101 Schülern. Die Schülerzahlen zeigen eine steigende Tendenz.

Die Schülerzahl für das Schuljahr 1960/61\* kann mit 164 angenommen werden.

Am 11. März 1955 wurde das neue Schulgebäude mit 6 Klassen und den notwendigen Nebenräumen bezogen. Zur Erhaltung hat sich die Marktgemeinde Anger verpflichtet. Im Dienstpostenplan ist für die erforderlichen Lehrstellen Vorsorge getroffen.

In der gestrigen Volksbildungsausschußsitzung wurde die Vorlage einstimmig angenommen und ich bitte, der Vorlage ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich stimme ab. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**13. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 111, Gesetz über die Errichtung der Dr. Lauda-Hauptschule in Sankt Jakob bei Mixnitz, Gemeinde Breitenau bei Mixnitz.**

Berichterstatter ist Abg. Anton Afritsch.

Berichterstatter Abg. **Afritsch:** Hohes Haus! Die gemischt geführte Hauptschule in St. Jakob bei Mixnitz wird bereits seit 3 Jahren geführt. Das Gebäude wurde im September 1953 fertiggestellt und im gleichen Monat wurde dann die Hauptschule eröffnet und bezogen. Derzeit werden 4 Klassen geführt mit 125 Schülern. Voraussichtlich werden die Schülerzahlen in den nächsten 5 Jahren aufsteigend sein. Man rechnet mit 150—160 Schülern. Der Gemeinderat St. Jakob hat bereits den Beschluß gefaßt, für die Erhaltung zu sorgen. Die Landesregierung hat mit 13. Oktober 1953 den prov. Beschluß gefaßt.

Ich stelle namens des Volksbildungsausschusses den Antrag, diesem Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Sankt Jakob bei Mixnitz die Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**14. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 116, Gesetz, betreffend die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Südost-Messe, reg. Gen. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen.**

Berichterstatter ist Abg. Stöffler. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Stöffler:** Hoher Landtag! Der Hohe Landtag hat sich mit dem Fall, der zu dieser Vorlage geführt hat, schon in der Vergangenheit befaßt. Die Grazer Südostmesse will ein Darlehen von etwa 12.000.000 S aufnehmen. Dafür hat das Land bereits für 6.000.000 S die Ausfalls-

haftung übernommen, für weitere 6.000.000 S übernimmt die Ausfallhaftung die Stadtgemeinde Graz. Diese Vorlage beinhaltet nun die Ermächtigung für die Stadtgemeinde Graz, diese Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Ich bitte im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**15. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, Gesetz über das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützungseinrichtung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.**

Berichterstatter ist Abg. Weidinger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Weidinger:** Hohes Haus! Bei der Gesetzesvorlage Einl.Zl. 350, Nr. 112, der Steiermärkischen Landesregierung handelt es sich um ein Ausführungsgesetz des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung der Novelle vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, und der darin enthaltenen Grundsatzbestimmungen. Durch dieses Gesetz sollen solche Mitglieder erfaßt werden, die nach den fürsorgerechtlichen Grundsätzen Anspruch auf Fürsorgeunterstützung haben. Während die Fürsorgeunterstützung nach den Grundsätzen nur 350 S + 60 S Mietbeihilfe, d. s. zusammen 410 S für ein alleinstehendes ehemaliges Kammermitglied vorsieht, sieht diese Vorlage 550 S vor, das ist also ein Betrag, der das fürsorgerechtlich Gebührende übersteigt. In einem solchen Fall dürfen bei der Beurteilung der fürsorgerechtlichen Hilfsmaßnahmen nur 310 S angerechnet werden. 240 S bleiben von der Anrechnung frei. Somit hat die öffentliche Fürsorgeunterstützung nur 100 S zu gewähren, um das Gesamteinkommen von 550 S zu sichern, während der Unterstützungsfonds nur 45 0S zu leisten braucht. Es sollen damit rund 2000 Fälle erfaßt werden. Wenn pro Fall etwa 1300 S aufzuwenden sein werden, so wäre das für das Jahr 1957 ein Gesamtbetrag von rund 2.600.000 S. Hiefür hätten die eine Hälfte die Bezirksfürsorgeverbände, und die zweite Hälfte die Gemeinden zu leisten. Also praktisch gesehen alles die Gemeinden.

Obwohl die Finanzlage der kleineren Land- und Grundsteuergemeinden eine besonders schlechte ist, wird man sich den Wünschen dieser hilfsbedürftigen Gruppe von Staatsbürgern nicht ganz verschließen können. Es handelt sich schließlich hier um Menschen, die jahrzehntelang selbst treue Steuerzahler waren, und meistens durch Krankheit oder durch die Entwicklung der Technik oder durch die Konfektionsindustrie — ich denke dabei z. B. an die Schuhmacher, an die Huf- und Wagenschmiede, Sattler usw. — in eine solche Lage unverschuldet versetzt worden sind. Von den vorgenannten und auch anderen Gewerben hat die Ent-

wicklung der Technik eine völlige Umstellung erfordert. Die alten Meister sind dieser Umstellung nicht mehr gewachsen, sie konnten nicht mehr nachkommen und wurden wirtschaftlich aufgezehrt. Wenn sie kein Vermögen und keine Realität besitzen, so stehen sie nun im Alter ganz entkräftet und unverschuldet der Not preisgegeben da. Es gibt darunter auch viele, die aus Scham die öffentliche Fürsorge der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen wollen. Dieser Gruppe gegenüber sind die Sozialversicherungsrentner weitaus im Vorzug. Durch dieses Gesetz soll dieser unverschuldet in Not geratenen Menschengruppe geholfen werden, damit sie in ihren alten Tagen nicht Not leiden muß.

Der Fürsorgeausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage in zwei Sitzungen eingehend befaßt, und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag: „Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 112 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im § 6 dritt- und viertletzte Zeile sind die Worte „bis auf die“ durch die Worte „mit Ausnahme der“ zu ersetzen.

Der § 9 hat zu lauten:

„Das Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Ich bitte das Hohe Haus um die Zustimmung zu diesem Antrag.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung.

#### 16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz).

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Fürsorgeausschuß des Steiermärkischen Landtages hat sich zuerst mit dieser Beilage beschäftigt und daran anschließend, weil es sich um eine finanzielle Angelegenheit handelt, der Finanzausschuß. Es waren sehr lange und schwierige Verhandlungen und Debatten, die sich nicht darum drehten, ob man den Zivilblinden überhaupt etwas geben soll oder nicht, denn ich glaube, es war wohl selbstverständlich und allgemein die Meinung vertreten, sowohl im Fürsorge- als auch im Finanzausschuß, daß für die Zivilblinden etwas getan werden muß. Es hat sich also bloß um die für den Zivilblinden zweckmäßigste Formulierung des Gesetzes gehandelt. Nach vielen Beratungen in beiden Ausschüssen haben wir festgestellt, daß in den Zeitungen vorher schon soviel darüber geschrieben wurde, daß der Eindruck erweckt werden konnte, als würde in der Steiermark für Zivil-

blinde überhaupt nicht vorgesorgt werden. Nun hat sich bei Verhandlungen der Finanz- und Fürsorgereferenten in Wien gezeigt, daß dem durchaus nicht so ist, sondern man hat festgestellt, daß Steiermark schon vorher im Durchschnitt, allein auf fürsorgerechtlichen Maßnahmen basierend, für alleinstehende Zivilblinde monatlich ungefähr 700 S an Fürsorgerente gab, und für Verheiratete 600 S. Der Verheiratete bekommt aber für jedes Familienmitglied noch zusätzlich je 200 S und außerdem den tatsächlich von ihm bezahlten Mietzins, wie er ja allen von den Fürsorgestellten Betreuten gewährt wird.

Es hat sich nun darum gehandelt, den Zivilblinden, die das Unglück aus irgend welchen Gründen unverschuldet betroffen hat, in irgend einer Form ihr Los zu erleichtern, indem sie zu diesen Beträgen noch etwas bekommen. Man hat anerkannt, daß die Vorlage, die hier zur Beschlußfassung vorliegt, nicht befriedigt. Nach langen Debatten, wie man es wohl anders machen könne, war die Meinung vorherrschend, wenn man das Gesetz zurückstellt, vielleicht bis zum Herbst, bis die notwendigen Erhebungen durchgeführt sind, daß damit den Zivilblinden nicht geholfen wäre. Sie erwarten mit Recht etwas und ein Sprichwort sagt, „wer schnell gibt, der gibt doppelt“. So haben sich die Ausschüsse entschlossen, der Vorlage ihre Zustimmung zu erteilen und sie auch dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung zu empfehlen. Nicht aber ohne doch einige ganz bedeutsame Änderungen vorzunehmen. Ursprünglich war gedacht, die Vorlage erst mit 1. Jänner 1957 in Kraft treten zu lassen. Durch einen Beschluß im Resolutionsantrag, den ich ebenfalls Ihnen anschließend zur Kenntnis und Verlesung bringen werde, ist ausgedrückt, daß die Zivilblinden unserer Ansicht nach heuer nach Verlautbarung des Gesetzes schon 4 Monate früher in den Genuß der im Gesetz vorgesehenen Bezüge kommen werden.

Ich schlage deshalb im Auftrage des Fürsorge- bzw. Finanzausschusses vor, zu beschließen:

„1. Der Steiermärkische Landtag sieht in dem Gesetz keine befriedigende Lösung des Zivilblindenproblems. Er beschließt dennoch das Gesetz mit Wirksamkeitsbeginn zu dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten, weil andernfalls die Blinden weiterhin die für sie anerkanntermaßen notwendige Hilfe entbehren müssen, und weil ihnen bei Unterlassung der Beschlußfassung auch die grundsätzliche Anerkennung ihres Anspruches weiterhin versagt bliebe.

2. Zur Beischaffung der Unterlagen, die zu einer allen sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten gerechtwerdenden Regelung erforderlich sind, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, ehestens alle Erhebungen zu veranlassen, die sich bei Beratung der Gesetzesvorlage als notwendig erwiesen haben, insbesondere zu klären,

a) welche Auswirkung die Beschränkung der Ausnahme des § 1 Abs. 2 auf die Kriegsblinden hätte,

- b) in welchem Verhältnis die Zahl der Vollblinden zu den praktisch Blinden steht und wie viele von ihnen befürsorgt sind,
- c) welche Maßnahmen auf dem Gebiet der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Blinden zusätzlich getroffen werden könnten.

Der Bericht hierüber wäre dem Steiermärkischen Landtag bis zum 15. Oktober 1956 zu erstatten.

3. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Handgeld für die in Anstaltspflege befindlichen Zivilblinden angemessen zu erhöhen."

Ich bitte, der Vorlage mit den Resolutionsanträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Pözl!** Hoher Landtag! In der heutigen Landtagssitzung bei der Beschlussfassung eines so wichtigen Gesetzes, wie es das Gesetz über die Blindenbeihilfe ist, wäre es von größter Bedeutung, wenn über dieses Gesetz eine einmütige Meinung herrschen würde. Wenn wir uns mit der Frage der Blinden beschäftigen, so glaube ich, dürfte es keinen Unterschied der Weltanschauung, der Parteauffassung geben, sondern es müßte der gesamte Landtag zusammenwirken, um den Blinden das zu geben, was nur irgend möglich ist. Der Herr Landeshauptmann hat im Fürsorgeausschuß das Wort geprägt: „Machen wir aus der Blindenhilfe kein Politikum.“ Ich stimme mit dieser Auffassung des Herrn Landeshauptmannes vollkommen überein. Vor der Majestät eines solchen Schicksales, wie es die Blindheit ist, müßte jeder politische Streit, jede politische Auseinandersetzung absolut zurücktreten. Von diesem Ernst, von dieser Auffassung der ganzen Sache müßte sich auch heute meiner Meinung nach die Diskussion über das Blindenbeihilfengesetz, das dem Hohen Haus vorliegt, leiten lassen. Die Zivilblinden sind an die öffentlichen Körperschaften unseres Landes herangetreten mit der Forderung, ihr Schicksal zu erleichtern, und jeder öffentliche Mandatar hat die Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, ob die Forderung der Zivilblinden begründet ist und ob der Forderung der Zivilblinden auch auf der finanziellen Seite Rechnung getragen werden kann.

Bekanntlich hat sich die Zivilblindenorganisation Österreichs zunächst an die Bundesregierung gewandt und hat an die Bundesregierung die Forderung gerichtet, gesetzlich festzulegen, daß den Zivilblinden, entsprechend der Blindenbeihilfe der Kriegsoffer 660 S monatlich Blindenbeihilfe gewährt werden soll. Die Bundesregierung, die die Forderung der Blinden wohlwollend aufgenommen hat, erklärte sich als nicht zuständig und verwies die Blinden an die Länder, und nun gingen die einzelnen Landesregierungen nach Aufforderung durch die Blindenorganisationen daran, zu untersuchen, auf welche Weise der Forderung der Blinden entsprochen werden kann. Es trafen sich die Fürsorgereferenten, es trafen sich verschiedene Beamte der entsprechenden Fürsorgeabteilungen der einzelnen Landesregierungen und arbeiteten einen Gesetzesentwurf aus, oder die Grundlage für einen Gesetzesentwurf, der eine Blindenbeihilfe, in den ein-

zelnen Bundesländern gleichmäßig abgestimmt, bringen soll.

Der erste diesbezügliche Gesetzentwurf, der in der Steiermark dem Hohen Landtag vorgelegt wurde, beinhaltet eine Blindenbeihilfe von monatlich 200 S im Gegensatz zu den 660 S, und außerdem die Klausel, daß diejenigen Zivilblinden, die aus der Unfall- oder Invalidenversicherung bereits eine Beihilfe erhalten, von diesem Blindengeld ausgenommen werden sollen. Nach nachdrücklicher Vorsprache der Blindenorganisation wurde in der Steiermark ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der im allgemeinen sich auf den ersten Entwurf stützte und nur in 2 Punkten eine Verbesserung enthält. Die Verbesserung besteht darin, daß nun ein Blindengeld im Ausmaß von 300 S monatlich gewährt und die Einkommensgrenze nun aufgehoben werden soll. Vorgesehen war, daß bei einem bestimmten Einkommen die Blindenbeihilfe nicht gewährt werden soll.

Eine andere, tief einschneidende und von den Blindenorganisationen auf das heftigste bekämpfte Stelle im Gesetz soll allerdings aufrecht erhalten werden. Diese Stelle in diesem Gesetz betrifft die Unfalls- und Invalidenrentner. Die blinden Unfalls- und Invalidenrentner, die ja bekanntlich nach dem neuen ASVG zur Unfalls- oder Invalidenrente einen Zuschuß von monatlich 300 S erhalten, sollen ebenfalls vom Blindengeldbezug ausgenommen werden.

Hoher Landtag! Ich bin der festen Überzeugung, daß nach der Eingabe, die die Zivilblinden gemacht haben, nach den Vorstellungen, die sie sich machen, die Gesetzesvorlage, die heute zur Beschlussfassung vorliegt, als ungenügend empfunden wird. Und das aus guten Gründen. Unsere Zivilblinden sagen sich: Die Kriegsoffer, die Kriegsblinden, erhalten, gleichgültig, welches Einkommen sie sonst noch haben mögen, eine Blindenbeihilfe von 660 S, und sie sagen, das sei gut so und sie verstehen das und wir alle begreifen, daß diese 660 S voll begründet sind, denn ein Mensch, der das Augenlicht verloren hat, bedarf dieser zusätzlichen 660 S, um die für ihn höheren Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Als im Fürsorgeausschuß die Vertreter der Blindenorganisationen Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zum Blindenbeihilfegesetz zu vertreten, stand der ganze Fürsorgeausschuß unter dem Eindruck der Argumentation der Blindenvertreter. Ich hatte bei dieser Ausschusssitzung den Eindruck, daß alle Mitglieder des Fürsorgeausschusses das so empfunden haben, daß man der Forderung der Blinden voll Rechnung tragen muß, und ich war auch der Überzeugung, daß die logische und sachlich eindrucksvolle Argumentation der Blindenvertreter die Ausschußmitglieder davon überzeugen wird, daß man über die vorliegende Vorlage hinausgehen muß. Ja, ich muß sagen, ich war erstaunt darüber, daß die Blindenvertreter es auf sich genommen haben, unter dem Druck der Verhältnisse von dem Standpunkt abzugehen, auf 660 S Blindengeld im Monat zu bestehen. Aber sie haben bei ihren Vorsprachen schon gemerkt und bei der Gesetzesvorlage, die ursprünglich vorbereitet war, daß sie kaum mit ihrem Antrag durchdringen werden. Unter dem Druck dieser Umstände haben die Vertreter

der Blindenorganisationen einen Kompromißvorschlag gemacht. Sie erklärten: Nun gut, wenn Sie uns schon nicht diese 660 S, auf die wir ohne Zweifel Anspruch haben, bewilligen, so geben Sie uns doch wenigstens 450 S. Aber sie haben mit vollem Nachdruck erklärt, daß es für sie vollkommen untragbar ist, zuzulassen, daß von der Blindenbeihilfe die Sozialversicherungs- und Unfallrentner ausgenommen werden.

Die Verhandlungen am 1. Tag, am Montag dieser Woche, im Fürsorgeausschuß ließen den Eindruck aufkommen, daß die Argumentation der Blindenvertreter von den Abgeordneten und Mitgliedern des Fürsorgeausschusses zu Recht erkannt wurde, daß diese Argumentation als begründet empfunden wurde und ich muß ehrlich sagen, als ich am Montag Abend von dieser Sitzung wegging, habe ich die Überzeugung gehabt, daß für die Zivilblinden in der Steiermark ein Gesetz geschaffen wird, das ihnen 450 S Blindengeld im Monat garantiert, und zwar allen Zivilblinden ohne Ausnahme. Der Fürsorgeausschuß hat sich in der zweiten Sitzung, am Dienstag dieser Woche, zu einer anderen Stellungnahme entschlossen. Zu einer anderen Stellungnahme, die meiner Auffassung nach für die Zivilblinden absolut nicht akzeptabel ist. Ja, ich würde sagen, hätten alle Mitglieder des Hohen Hauses Gelegenheit gehabt, die Argumentation der Zivilblinden zu hören, und sich diese Argumentation richtig zu Gemüte zu führen, dann glaube ich beinahe, daß die Möglichkeit bestanden hätte, über die gegenwärtige Vorlage hinauszugehen. Ja ich glaube sogar, daß, wenn die beiden führenden Parteien in diesem Hohen Haus die Abstimmung über dieses Gesetz freigeben würden, die große Mehrheit der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages dem Kompromißvorschlag der Zivilblinden zustimmen würde. Warum ist man dann den Zivilblinden nicht weiter entgegengekommen? Warum ist man nicht bereit, den Kompromißvorschlag der Zivilblinden zu akzeptieren und Gesetz werden zu lassen? Aus Gründen, die absolut angesichts des Problems, das zur Diskussion steht, als kleinlich und als unbegründet erscheinen. Es wird gesagt, wir haben uns mit den anderen Bundesländern abgesprochen und wir können aus dieser Absprache nun nicht heraussteigen, ohne wortbrüchig zu werden. Meine Damen und Herren! Wir sind hier eine autonome Körperschaft, der Steiermärkische Landtag, und ich habe dort im Fürsorgeausschuß einen Blindenvertreter sagen gehört: Ja, warum geht denn der Steiermärkische Landtag, die Steiermärkische Landesregierung nicht den anderen Bundesländern voran? Die Steiermark könnte ja auf diesem Gebiet ein gutes Beispiel geben und es würde dem Landtag nur zur Ehre gereichen, wenn er dieses Beispiel geben würde.

Die Resolution, die heute dem Hohen Landtag zusätzlich vorgeschlagen wird, ist der Ausdruck des schlechten Gewissens. Man weiß ganz genau, daß man bei diesem Blindenbeihilfegesetz weitergehen hätte können und weitergehen hätte müssen. Nehmen sie z. B. die Tatsache, daß die Invalidenrentner und Unfallrentner aus der Blindenbeihilfe ausgenommen werden sollen. Das ist eine Bestimmung, die, wie die Blindenorganisationen wiederholt betonten, völlig untragbar ist. Versuchen wir diese Bestimmung

einmal etwas näher zu beleuchten. Nach dem ASVG erhält ein Unfallrentner bzw. ein Invalidenrentner mindestens, wenn auch mit Beihilfe der Fürsorge, 460 S Rente. Er bekommt weiterhin einen Hilfslosenzuschuß von 300 S, macht zusammen 760 S. Hoher Landtag! Sie können sicher sein, ohne die einzelnen Fälle zu kennen, daß, sofern ein Zivilblinder eine Unfall- oder Invalidenrente erhält, er in der Regel diese Rente erhalten wird auf Grund eines seinerzeitigen Arbeitsverhältnisses.

Das heißt, daß in der Regel der Fall eintritt, daß die Invalidenrente bzw. Unfallrente sehr klein sein wird. Was bedeutet das? Herr Landeshauptmann, denken Sie beispielsweise, ein landwirtschaftlicher Arbeiter kann keine hohe Unfallrente haben, wenn er das Unglück hat, erblindet zu sein. Er kann auch keine große Invalidenrente haben. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes würde nun ein Zivilblinder mit 760 S + 30 S Mietzinsbeitrag von der Blindenbeihilfe des Landes ausgeschlossen sein. Hoher Landtag, meine Damen und Herren, sind Sie nicht auch der Auffassung, daß das ein vollkommen unmöglicher Zustand ist? Sind Sie nicht auch der Auffassung, daß die Argumentation der Blinden voll begründet ist, wenn sie erklären, es sei vollkommen untragbar, daß Unfall- und Invalidenrentner aus der Blindenbeihilfe ausgenommen werden?

Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß ein Fürsorgetrentner einschließlich der Hilfslosenrente 350 S Fürsorgegeld und 350 S Hilfslosenrente und den Mietzinsbeitrag, nur unter Umständen eine monatliche Fürsorgetrente von 800 S bekommen würde. Jetzt stellen Sie sich die himmelschreiende Ungerechtigkeit vor, daß derjenige, der die Fürsorgetrente nicht bekommt, eine Unfallrente oder Invalidenrente bekommt, der würde insgesamt 760 S Rente + 30 S Mietzinsbeitrag = 790 S bekommen. Der Fürsorgetrentner würde bekommen 800 S + 300 S = 1100 S. Das, was Sie hier beschließen wollen, stellt doch eine offensichtliche Unmöglichkeit dar, und es gehören keine langen Untersuchungen dazu, um das festzustellen. Es hat keinen Sinn, durch langwierige Untersuchungen auszuweichen, wenn man das geben soll und muß, was den Blinden von Rechtswegen zusteht. Wollen Sie mit einer Maßnahme, die eine soziale Maßnahme ist, noch größere Unzufriedenheit auslösen? Ist der Steiermärkische Landtag nicht im Stande, sich an seinen 5 Fingern auszurechnen, was für ein Unrecht hier Gesetz werden soll? Ich bin der Überzeugung, daß es dem Steiermärkischen Landtag keinen Abbruch tun würde, wenn er sich dieses Blindengesetz heute und sofort noch einmal überlegen würde, wenn der Steiermärkische Landtag entgegen dem Beschluß des Fürsorgeausschusses seine Sitzung unterbrechen würde. Wenn der Fürsorgeausschuß noch einmal zusammentreten würde und wenn man sich auf das einigen würde, was die Blinden als Kompromißvorschlag vorgeschlagen haben, 450 S Blindengeld für jeden Zivilblinden, ausnahmslos, ob er eine Invalidenrente oder Unfallrente bezieht. Ich weiß schon, daß es Ihnen schwer fallen wird, einem solchen Antrag zuzustimmen, aber glauben Sie mir, es ist besser, etwas, was man schlecht machen will, zu korrigieren, als darin zu beharren,

diese unzulängliche Vorlage wirklich Gesetz werden zu lassen. In der Resolution kommt zum Ausdruck, daß die entsprechende Abteilung bzw. die Steiermärkische Landesregierung in dieser wichtigen Frage nicht rechtzeitig entsprechende Erhebungen durchgeführt hat. Es ist ganz unmöglich, ein Gesetz einzubringen und von dem Gesetz selber schon zu sagen, wir wissen, es ist unzulänglich, aber wir beschließen es jetzt und wir werden uns schon korrigieren, nachdem wir weitere Untersuchungen angestellt haben.

Meine Damen und Herren, so viel ich weiß, läuft die Aktion der Zivilblinden schon seit beträchtlicher Zeit. Die öffentlichen Stellen, die Steiermärkische Landesregierung weiß wahrscheinlich schon lange genug, daß die Bundesregierung erklärt hat, daß dies Landesangelegenheit sei. Es war Zeit genug, die notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen durchzuführen, und überhaupt nach der Sachlage, so wie ich sie geschildert habe, glaube ich, sind diese Untersuchungen auch in Wahrheit überflüssig und müßten bei den Zivilblinden nur den Eindruck erwecken, man weiche in „Untersuchungen“ aus, weil man nicht den Mut hat, zu sagen, so viel geben wir und nicht mehr. Meine Damen und Herren, ich glaube, heute müssen Sie sich den Stoß geben, heute müssen Sie sich anlässlich der Beschlußfassung des Blindenhilfegesetzes nicht nur in Worten, sondern auch in Taten zu einem wahrhaft brauchbaren Gesetz bekennen. Die Koalitionsparteien haben sich im Ausschuß gegenseitig abgetastet. Man hat den Eindruck gehabt, keiner will recht die Verantwortung übernehmen.

Erinnern wir uns an das Wort, das der Herr Landeshauptmann gesprochen hat: „Machen wir aus der ganzen Sache kein Politikum!“ Ich glaube, die ganze Öffentlichkeit würde es begrüßen, wenn der Steiermärkische Landtag die berechnete Forderung der Blinden restlos erfüllen würde. Ich weiß, momentan werden Sie kaum dazu zu bringen sein, aber erfüllen wir wenigstens den Kompromißvorschlag der Zivilblinden. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Öffentlichkeit das sehr gut verstehen würde. Sie würde es aber nicht verstehen, wenn wir mit einem vollkommen unzulänglichen Blindenhilfegesetz unsere Sommersession schließen würden.

Ich stelle daher den Antrag, die Landtagsitzung zu unterbrechen, den Fürsorgeausschuß neuerlich einzuberufen und auf der Grundlage des Kompromißvorschlages der Blindenorganisation das Gesetz abzuändern und heute noch zum Beschluß zu erheben. Es soll nun keiner aufstehen und sagen, wer gegen dieses Gesetz polemisiert, der versucht die Gesetzwerdung zu verhindern. Mit solchen Mätzchen kann man sich nicht aus der Affäre ziehen. Es ist nicht wahr, daß es nicht möglich ist, die 450 S monatlich heute schon zu bewilligen. Es ist nicht wahr, daß es nicht möglich ist, die Blindenhilfe allen Zivilblinden ausnahmslos zu gewähren. 1.900.000 S nimmt man an, wird der gegenwärtige Gesetzesvorschlag dem Land Steiermark kosten.

Eine Erhöhung der Blindenhilfe um 50% würde, sagen wir, um eine Million mehr kosten. Nehmen wir an, das ganze würde jährlich 3 Millionen kosten.

(Landeshptm.-Stellv. Horvatek: „Aber woher nehmen?“) Herr Finanzreferent, dort, wo Sie die 2.000.000 hernehmen werden, dort werden Sie auch noch die eine Million ausfindig machen. Aber ich möchte darüber hinaus noch folgendes sagen: Wenn wir das Gesetz werden lassen, was die Zivilblinden in Ihrem Kompromißvorschlag erwarten und verlangen, so haben wir das Recht und die Möglichkeit, beim Finanzausgleich des kommenden Jahres an den Herrn Finanzminister heranzutreten und zu sagen: „Mein lieber Bund, auf diese Weise kannst du dich nicht um die Aufgabe herumdrücken, auch für die Zivilblinden dein Scherflein beizutragen.“ Wir wissen, daß der Bund die Länder oft und oft mit der Hälfte der Verpflichtungen belastet, die er eigentlich selbst übernehmen soll. Ich erinnere mich, daß wir vor kurzem eine Diskussion gehabt haben über die Wildbachverbauung. Und ich erinnere mich, daß es dort geheißen hat, daß der Finanzminister, daß die Bundesregierung erklärt, sie werde soviel Mittel für die Wildbachverbauung geben, wie das Land Steiermark selbst zuzuschießen bereit ist. Also schießt der Bund 2.000.000 S zu, so muß das Land ebenfalls 2.000.000 beischießen. Meine Damen und Herren! Was hindert uns daran, uns mit den anderen Landesregierungen zu verständigen und den anderen Landesregierungen und den Landtagen klarzumachen, daß wir uns auf den Standpunkt stellen, daß die billige Forderung der Zivilblinden erfüllt werden muß und daß auf der anderen Seite die Kraft aller Landtage und aller Landesregierungen zusammengenommen wird, um hier den Bund mindestens mit der Hälfte der Kosten für das Blindengeld zu belasten? Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß man so etwas durchsetzen kann und daß die Verhandlungen mit der Bundesregierung leichter und zweckmäßiger geführt werden können, wenn wir eine entsprechende Landesblindenhilfe bereits zum Gesetz erhoben haben.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie im Namen des Ansehens des Hohen Hauses, meinen Antrag zu unterstützen, die Sitzung zu unterbrechen und dem Kompromißvorschlag der Blindenorganisation die Zustimmung zu geben.

Abg. Scheer: Hohes Haus! Meine Fraktion hat schon im Fürsorge- und Finanzausschuß einen Antrag eingebracht, der allerdings in der Minderheit geblieben ist. Wenn ich ihn hier wiederholen darf, so war es der Antrag der Abgeordneten DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer und Ing. Kalb zur Revidierungsvorlage, Beilage Nr. 119, betreffend das Gesetz über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfegesetz). Er lautet: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: „§ 1 Abs. 2 wird, wie folgt, abgeändert:

„Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden die Blindenzulage nach dem Kriegsofpferversorgungsgesetz zusteht.“

„§ 4, 1. Satz, wird, wie folgt, abgeändert:

Die Blindenbeihilfe beträgt bei Vollblinden 450 S und bei praktisch Blinden 300 S im Monat.“

Zur Begründung dieses Antrages bitte ich um das Wort für Dr. Hueber.

**Abg. DDr. Hueber:** Hoher Landtag! Mein sehr geehrten Damen und Herren! Es entspricht nicht der parlamentarischen Gepflogenheit, Redner so einzuteilen, daß Kontra-Redner hintereinander sprechen. Das widerspricht der Geschäftsordnung des Nationalrates und war auch hier nicht üblich, so etwas vorzunehmen, und zwar schon deshalb, weil der nachfolgende Redner notgedrungenerweise in die Kerbe des Vorredners schlagen muß, insbesondere dann, wenn der Vorredner Gelegenheit hatte, den Argumentationen des Nachredners im Ausschuß stundenlang zu folgen und sich in auffallender Weise der Argumentation des Nachredners bedient.

Wir sind der Auffassung, daß diese Rednerteilung ein ausgesprochener Zufall war und daß darin nicht etwa ein Politikum zu erblicken ist, um etwa unsere Fraktion mit der Volksopposition gleichzuschalten. Schon deshalb können wir kein Politikum darin erblicken, weil ja der Herr Landeshauptmann, wie schon erwähnt worden ist, im Ausschuß ausdrücklich erklärt hat, daß aus diesem Gesetz kein Politikum gemacht werden darf und auch nicht gemacht werden wird.

Zur Begründung unseres Antrages ist darauf hinzuweisen, daß die Zivilblinden aller österreichischen Bundesländer einen jahrelangen, geradezu heroischen Kampf um die Zuerkennung einer staatlichen Hilfeleistung geführt haben, wie sie den Kriegsblinden in Form einer Blindenzulage nach dem Kriegspferversorgungsgesetz gewährt wird. Den Höhepunkt dieses Kampfes der Zivilblinden bildete ja die Demonstration vom 14. Juni 1955 in Wien, an der 2000 Zivilblinde teilgenommen haben und wodurch nicht nur das Gewissen der Bevölkerung, sondern vor allem das Gewissen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder wachgerufen worden ist. Das Ergebnis dieser Demonstration war die Zusage des Bundeskanzlers und der Fraktionsvorsitzenden aller im Parlament vertretenen Parteien, dem berechtigten Wunsch der Blinden Rechnung zu tragen. Man hat ihnen ein Bundesgesetz zugesichert, welches noch in der Sommersession 1955 erlassen hätte werden sollen. Der Bund hat sich aber als unzuständig befunden, die Angelegenheit an die Länder abgetreten und es den Ländern überlassen, nicht nur eine gesetzliche Regelung vorzunehmen, sondern auch für die Finanzierung der Blindenbeihilfe zu sorgen.

Es ist schon erwähnt worden, daß die einschlägigen Referenten der einzelnen Bundesländer miteinander in Verbindung getreten sind und sich über gewisse Grundsätze und Bestimmungen geeinigt haben, die dann auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf Aufnahme gefunden haben. Wir haben zunächst gegen diesen Vorgang Einwendungen erhoben. Wir erblickten darin eine Beschneidung der Souveränität dieses Hohen Hauses etwa in der Art, wie dies den Abgeordneten der Koalitionsparteien im Parlament schon seit dem Jahre 1945 geschehen ist. Man hat uns aber versichert, daß mit dieser Besprechung kein Eingriff in die Souveränität dieses Hauses geplant war und daß die Abgeordneten des Steierm. Landtages völlig unabhängig von den Absprachen der Referenten

der Bundesländer über die vorliegende Regierungsvorlage Beschluß fassen werden.

Die Regierungsvorlage hat die Ablehnung der steirischen Zivilblinden erfahren. Es ging dies nicht allein aus einer Zuschrift hervor, die die Zivilblinden an alle Abgeordneten des Hauses gerichtet haben, sondern insbesondere aus dem Vortrag des Obmannes des steiermärkischen Blindenvereines, den er im Fürsorgeausschuß gehalten hat. Wir sind dem Herrn Landeshauptmann dafür dankbar, daß er es war, der der Vertretung der steirischen Blinden die Gelegenheit gab, ihren Standpunkt uns vorzutragen, und wir müssen sagen, daß uns dieser Vortrag des Obmannes des steiermärkischen Blindenvereines auf das stärkste und nachdrücklichste beeindruckt hat. Seine Abänderungswünsche, die als Kompromißvorschläge gedacht waren, erschienen uns so bescheiden und die vorgetragenen Argumente so stichhältig und sauber, so daß wir es als eine Selbstverständlichkeit angesehen haben, für die Vorschläge der Zivilblinden einzutreten und diese Vorschläge zu unseren Anträgen zu machen. Die Anträge, die Präsident Scheer nunmehr gestellt hat, geben nichts anderes wieder als die Wünsche der Blindenschaft, die wir als durchaus erfüllbar erachten und über deren Berechtigung überhaupt kein Zweifel bestehen kann.

Lassen Sie mich zunächst kurz auf den Erhöhungsantrag eingehen, auf den Antrag, die Blindenbeihilfe bei Vollblinden auf monatlich 450 S und bei praktisch Blinden auf monatlich 300 S zu erhöhen. Ich möchte Sie, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage verweisen, in denen festgehalten erscheint, daß die Blindenhilfe ein angemessener Ausgleich für die wesentlich erschwerten Umstände sein soll, unter denen die Blinden zu leben und zu arbeiten haben. Dies kommt auch aus der Fassung des Abs. 1 des § 1 zum Ausdruck, weil hier ausgesprochen wird, daß den Blinden wegen der durch ihr Gebrechen bedingten besonderen Belastungen und des dadurch verursachten erhöhten Lebensaufwandes aus Mitteln des Landes eine Blindenbeihilfe gewährt werden soll, also ein angemessener Ausgleich für die besonderen Belastungen und den durch die Blindheit verursachten erhöhten Lebensaufwand. Sie werden mir zugeben müssen, meine Damen und Herren, daß der im Gesetz vorgesehene Satz von 300 S bzw. 200 S pro Monat an Blindenbeihilfe keinen angemessenen Ausgleich darstellt. Ich bitte nicht zu vergessen, der Blinde bedarf einer Betreuungsperson, einer Person, die ihn nicht nur physisch, sondern vor allem psychisch betreut, ihm die nötige Aussprache gewährt, die ihn sozusagen herausreißt aus der Nacht, in der er sich befindet, und ihm wiederum einen Anschluß an die Gesellschaft verleiht. Wenn die Blindenzulage im Kriegspferfürsorgegesetz neben der Beschädigtenrente und unabhängig von jeder anderen Leistung mit 660 S vorgesehen ist, so sollte man sich doch dem Vermittlungsvorschlag der Zivilblinden auf Zuerkennung einer Blindenbeihilfe von monatlich 450 S bzw. 300 S nicht verschließen. Es werden auch zweifellos die Mittel hierfür aufzubringen sein. Wir bauen hier auf die Erfahrung und auf die Finanzkunst unseres Finanzreferenten, es wird ihm

sicherlich möglich sein, noch in diesem Jahr die hierfür erforderlichen Mittel stellig zu machen, selbst dann, wenn einer oder der andere der Förderungsstellen zurückstehen müßte, was aber gar nicht der Fall sein wird. Es wird dann aber zweifellos Aufgabe der Finanzausgleichsverhandlungen sein, auch eine Beihilfe des Bundes für die Mittel, die dieses Gesetz erfordert, zu erwirken.

Was unserem Antrag anlangt, den § 1 Abs. 2 dahin abzuändern, daß ein Anspruch auf Blindenbeihilfe dann nicht besteht, wenn dem Blinden die Blindenzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz zusteht, ist abermals darauf hinzuweisen, daß die Blindenbeihilfe eine Leistung ist, die aus dem Titel der Blindheit gewährt wird und die daher unabhängig von dem sonstigen Einkommen und den Bezügen des Blinden zu geben ist. Das ist auch so bei der Blindenzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz. Ebenso wenig wie den Kriegsblinden etwa der Hilflosenzuschuß nach dem ASVG auf die Blindenzulage angerechnet wird, darf dies auch nicht bei der Blindenzulage des Zivilblinden der Fall sein. Lediglich der Bezug der Blindenzulage soll den Bezug der Blindenbeihilfe ausschließen. Denn hier wird tatsächlich aus dem gleichen Titel gegeben. Die Formulierung des Abs. 2 des § 1 der Regierungsvorlage finden wir auch reichlich unklar und flexibel. Es heißt: „Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Grunde der Blindheit ein gleichartiger Anspruch zusteht.“ Wir sind der Meinung, daß durch eine solche unklare Formulierung der Auslegung Tür und Tor geöffnet wird, für eine Ablehnung der Blindenbeihilfe Anlaß zu finden. Es wird hier nicht einmal gesagt, daß Bezüge solcher Art auf die Blindenbeihilfe anzurechnen wären, sondern daß ein Anspruch auf Blindenbeihilfe schon dann nicht mehr besteht, wenn dem Blinden nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Grunde der Blindheit ein gleichartiger Anspruch zustünde. Es ist uns der Fall eines Feuerwehrmannes vor Augen geführt worden, der durch einen Unfall erblindet ist. Wie wollen Sie denn dann das zur Anrechnung bringen, was ihm aus diesem Unfall zukommt, wenn man ihm beispielsweise bei seiner Pensionierung eine Reihe von Dienstjahren aus dem Grunde des erlittenen Unfalles anrechnet? Es gibt lediglich unser Antrag eine eindeutige und auch befriedigende Lösung dieses Problems. Es soll nur derjenige keine Blindenbeihilfe nach dem Blindenbeihilfegesetz bekommen, dem bereits die Blindenzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz zusteht.

Stimmen Sie daher, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, unserem Antrag zu und schaffen Sie dadurch nicht nur ein klares, sondern auch ein befriedigendes Gesetz. Sie geben keinerlei Befriedigung durch die Resolution, die der Fürsorgeausschuß auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses dem Hohen Haus in Vorlage gebracht hat. Es ist dies eine ausgesprochene Beschwichtigungsresolution, mit der niemandem gedient ist, am allerwenigsten unseren Zivilblinden, die sich heute den Beschluß eines befriedigenden Gesetzes erwarten. Wenn es hier in dieser Resolution heißt,

der Fürsorgeausschuß sieht in dem zur Beschlußfassung beantragten Gesetz keine befriedigende Lösung des Problems, so erhebt sich doch die noch unbeantwortet gebliebene Frage: Ja, warum schafft man denn heute nicht ein befriedigendes Gesetz? Sie können ein befriedigendes Gesetz schaffen, wenn Sie jene Abänderungsanträge akzeptieren, die unsere Fraktion eingebracht hat.

Was hingegen die Erhebungen anlangt, die sich angeblich als noch notwendig erwiesen hätten, so ist darauf zu erwidern, daß bei der Annahme unserer Anträge sich weitere Erhebungen völlig erübrigen. Nach der Resolution soll noch zu klären sein, welche Auswirkung die Beschränkung nach dem § 1 Abs. 2 auf die Kriegsblinden hätte. Dies bedeutet, man möge erheben, ob sich bei den 500 Blinden, die in den Bezug der Beihilfe kämen, etwas ersparen ließe. Es können dies nur geringfügige, kaum der Berücksichtigung werthe Beträge sein. Es erübrigt sich aber eine solche Erhebung deshalb, weil wir beantragt haben, daß lediglich der Bezug einer Blindenzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz den Bezug der Blindenbeihilfe ausschließen möge.

Eine Erhebung über das Verhältnis der Zahl der Vollblinden zu den praktisch Blinden erübrigt sich unseres Erachtens gleichfalls. Dem Referat liegen doch Erfahrungsziffern vor, Erfahrungsziffern, wie sie der Steiermärkische Blindenverein geliefert hat. Der Steiermärkische Blindenverein hat 361 Mitglieder und hat statistisch festgestellt, daß zwei Drittel davon voll blind und ein Drittel davon praktisch blind sind. Es ist nicht einzusehen, daß Sie bei diesem statistischen Material noch Erhebungen durchführen müssen. Denn was bei den 361 Mitgliedern des Blindenvereines einwandfrei festgestellt ist, das muß im wesentlichen auch bei den höchstens 500 Zivilblinden stimmen, die im Land Steiermark nunmehr zu betreuen wären.

Was die letzte Aufklärung, welche Maßnahmen auf dem Gebiet der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Blinden gesetzlich noch getroffen werden könnten, anlangt, ist wieder darauf hinzuweisen, daß die Blindenbeihilfe eine von der öffentlichen Fürsorge gänzlich unabhängige Sonderleistung darstellt. Ich darf, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage hinweisen, worin es zu § 8 heißt: Die Blindenbeihilfe ist eine von der öffentlichen Fürsorge gänzlich getrennte Sonderleistung und soll auf die Bemessung einer allfälligen Fürsorgeunterstützung keinerlei Einfluß haben. Es erübrigt sich daher, wenn man die Auswirkung dieses Gesetzes überprüfen will, Erhebungen über den Ihnen vorgetragenen letzten Punkt noch durchzuführen.

Wir können daher der Resolution in den Punkten 1 und 2 nicht zustimmen, weil wir darin keine Ersatzlösung für ein durchaus mögliches und befriedigendes Gesetz erblicken. Wir würden lediglich dem Punkt 3 der Resolution beistimmen, soferne der Herr Präsident eine abgetrennte Abstimmung vornimmt, wonach es heißt, daß die Steierm. Landesregierung das Handgeld für die in Anstaltspflege befindlichen Zivilblinden angemessen erhöhen soll. Wir selbst haben beantragt,

bereits eine fixe Ziffer festzulegen, und zwar den Betrag von 150 S. Man hat uns belehrt, das ginge nicht, denn in der Fürsorge könne das Land lediglich Richtlinien geben. Wir akzeptieren daher die Fassung des Punktes 3 der Resolution, geben aber der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß dieses Handgeld den in Anstaltspflege befindlichen Zivilblinden auf 150 S monatlich erhöht wird.

Nehmen Sie daher, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, Abstand von den Punkten 1 und 2 der Resolution und ersparen Sie der zuständigen Abteilung weitere Erhebungen. Sie sind unnötig, denn Sie werden nicht mehr als 500 Zivilblinden in der Steiermark die Blindenbeihilfe auszuzahlen haben, wobei sicherlich das Verhältnis zwischen voll und praktisch Blinden wie zwei Drittel zu ein Drittel liegt. Beschließen Sie das Gesetz mit den von uns gestellten Abänderungsanträgen und Sie werden dadurch ein befriedigendes Gesetz schaffen, wie es sich auch die Blinden erwarten und erbitten. Denn es ist unsere Auffassung, erhalten die Blinden heute nicht ein befriedigendes Gesetz, so werden sie noch lange warten müssen, bis sie ein Gesetz bekommen, das ihren Wünschen vollauf Rechnung trägt.

Lassen Sie uns daher an Sie den Appell richten, dem Kompromißvorschlag der Blinden heute Rechnung zu tragen und Sie werden damit nicht nur den gerechtfertigten Wunsch der Ärmsten der Armen Folge leisten, sondern Sie werden damit auch eine soziale Tat setzen, die für die anderen Bundesländer vorbildlich sein und unserem Lande zur Ehre gereichen wird. (Beifall bei der WdU.)

**Abg. Dr. Rainer:** Hohes Haus! Wenn wir heute hier dieses Gesetz beschließen, welches für 400 bis 500 steirische Blinde von besonderer Bedeutung ist, so tun wir uns deshalb so schwer, weil wir nicht fühlen und wissen, was in diesen Menschen heute in einem für sie sicherlich entscheidenden Augenblick vorgeht. Natürlich — und das ist der Sinn dieses Gesetzes — brauchen sie eine Hilfe, und zwar keine Fürsorge, kein Almosen, sondern für ihre erhöhten Auslagen, die sie haben, sollen sie einen kleinen finanziellen Beitrag bekommen, wodurch sie sich etwas leichter tun. Das ist der Sinn dieses Gesetzes. Er soll uns aber nicht vergessen lassen, daß es mit diesem Geldbetrag allein nicht abgetan ist, daß wir als Mandatäre eines Landes verpflichtet sind, ihnen nicht nur bei diesem Gesetzentwurf, sondern jeden Tag hilfreich zur Seite zu stehen. Sie sollen wissen, daß sie nicht allein sind, daß sie einer Familie angehören und daß wir für sie genau so da sind, wie sie für uns.

Wenn wir heute das Gesetz beschließen, so meine ich, daß ein Anfang gemacht ist und die Resolution bringt dies klar zum Ausdruck. Ich möchte darauf hinweisen, daß es ein Novum ist, wenn das Gesetz beschlossen wird und schriftlich beigefügt wird, daß der Gesetzesbeschluß wirklich keine befriedigende Lösung bringt. Es sind da zweierlei Gründe: Einerseits sind Erhebungen notwendig. Dies wurde auch bei unseren Beratungen festgestellt. Man weiß zu wenig. Nicht nur von mir, sondern von einigen ist die Feststellung getroffen wor-

den, daß selten ein Gesetz mit so wenig Unterlagen vorgelegen ist und so wenig vorbereitet wurde wie dieses Blindengesetz und ich kann der zuständigen Abteilung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie hier nicht rechtzeitig mit den notwendigen Vorbereitungen begonnen hat. Wir wissen, daß auch sonst der Verwaltungsapparat für alle möglichen Erhebungen in Bewegung und Tätigkeit gesetzt wird. Innerhalb von 4 Wochen hätte die Möglichkeit bestanden, die notwendigen Erhebungen durchzuführen. Dieser Vorwurf muß der Fürsorgeabteilung gemacht werden. Heute gibt man den Blinden eine kleinere Anlage, als ihre Mindestforderung war. Leider war mehr nicht möglich. Wenn der Finanzreferent erklärt, höhere Anlagen sind derzeit nicht tragbar, müssen wir uns natürlich dieser Feststellung beugen. Mitten im Jahre ist es ein Vorzug, daß ein solches Gesetz beschlossen wird und im nächsten Monat schon zur Anwendung kommt. Wir müssen uns also auf das Urteil des Finanzreferenten verlassen. Wir hoffen, daß wir im Herbst 1956 eine entsprechende Erhöhung im neuen Budget einbauen und berücksichtigen können. (Beifall bei ÖVP.)

**Abg. Taurer:** Hoher Landtag! Der Herr Landeshauptmann und einige Redner, die jetzt in der Sache gesprochen haben, haben erklärt, daß man aus der Frage des Gesetzes für die Zivilblinden kein Politikum machen soll. Ich habe einiges Verständnis dafür, daß die kleinen Parteien dieses Hohen Hauses in dieser Frage politisch wirksam werden wollen. Daß aber der Sprecher der ÖVP jetzt in seiner gewundenen Art zur alten Taktik greift und für das unvollständig scheinende Gesetz die zuständige Abteilung und andererseits den Finanzreferenten verantwortlich macht (Abg. A f r i t s c h : „Unerhört!“) (LH. K r a i n e r : „Hat er nicht gesagt!“), wobei wir feststellen, daß dafür die gesamte Regierung verantwortlich ist, veranlaßt mich zu einem Antrag. Ich stelle den Antrag namens meiner Fraktion, die Sitzung zu unterbrechen, den Fürsorgeausschuß einzuberufen und heute ein verbessertes Gesetz zu beschließen. (Allgemein anhaltender, sehr starker Beifall.)

**Landeshauptmann Krainer:** Hohes Haus! Ich habe im Ausschuß den Appell an die Parteien gerichtet, dieses Gesetz sehr ernst zu behandeln, ohne ein Politikum zu machen. Heute wurde in der Debatte mehrmals darauf Bezug genommen. Ich habe, als mein Vorredner gesprochen hat, nicht das Gefühl gehabt, daß Abg. Dr. Rainer dem Finanzreferenten Verantwortung aufgelastet hat. Ich bin aber für den Antrag des Herrn Abg. Taurer, die Sitzung zu unterbrechen und die Behandlung des Gesetzes dann neuerlich auf die Tagesordnung zu setzen, um zu verbesserten Verhältnissen zu gelangen.

Nach den Ausführungen der Herren Abgeordneten Pölzl und Hueber müßte es den Anschein erwecken, als würden wir, die wir den Erhöhungsanträgen im Ausschusse nicht zugestimmt haben, Barbaren sein, kein soziales Verständnis aufbringen und Humanität und christliche Nächstenliebe gegenüber den Blinden nicht beachten. Der Reso-

lutionsantrag, der von den beiden Oppositionsrednern als eine Ausflucht, als eine Verzögerungstaktik hier hingestellt wurde, ist von uns aus nicht als Verzögerungstaktik aufzufassen. (Abg. Taurer: „Aber von Dr. Rainer!“) Wir haben dieser Resolution die Zustimmung gegeben nicht deshalb, weil wir die Sache auf die lange Bank schieben wollten. Es ist tatsächlich im Ausschuß abgeprochen und nicht widersprochen worden, daß wir ein Gesetz zu beschließen haben, von dem wir nur beiläufig die Personenzahl sowohl der praktisch Blinden als auch der Vollblinden, also die Gesamtzahl der Blinden nicht genau kennen. Es kann so sein, daß die Angaben, wonach 500 Blinde festgestellt wurden, stimmt, es kann aber auch sein, daß die Aufzählung recht hat, die eine Anzahl von 400 feststellt. Es ist Tatsache, daß es eine Reihe von Altersblinden gibt, die sich bei der Volkszählung nicht als Blinde gefühlt haben, wir wissen daher nicht, wieviel wir im Lande tatsächlich Blinde zählen. Warum es zur Beschlußfassung im Ausschusse zu 200 bzw. 300 S gekommen ist, ist heute schon erörtert worden. Es hat eine Absprache mit dem Sozialreferenten unter dem Vorsitz des Ministers Proksch, eine Absprache der Landesfinanzreferenten der österreichischen Bundesländer stattgefunden, die zum Ausdruck gebracht hat, daß die Einführung des Gesetzes mit diesen Sätzen erfolgen soll, die den Sätzen der Hilfslosenzuschüsse nach dem ASVG gleichkommen.

Es gibt bei diesen bedauernswerten Menschen, den Blinden, mehrere Kategorien. Es gibt Zivilblinde, die nach diesem Gesetz eine geregelte Versorgung erhalten sollen und bisher keine Regelung hatten. Es sind die Kriegsversehrten, die nach dem Opferfürsorgegesetz versorgt werden, es sind jene Blinden, die nach dem ASVG ihre Versorgung bzw. Hilfslosenzuschuß erhalten, und es gibt auch im öffentlichen Dienst Blinde, denen in der Weise geholfen wurde, daß man ihnen nach der Dienstpragmatik 10 Jahre hinzugerechnet hat. Die nach diesem Gesetz heute einen Blindenzuschuß erhalten sollen, ist jener Teil, die sich entweder in Anstalten befinden oder nach den Fürsorgerichtsätzen bisher versorgt wurden. Es hat ja in der Öffentlichkeit eine Zeitlang so ausgesehen, als würde für die Zivilblinden überhaupt nicht gesorgt. Es ist heute schon, sowohl vom Berichterstatter als auch von anderen Herren erörtert worden, daß die Zivilblinden, sofern sie alleinstehend sind, den doppelten Richtsatz erhalten, also 700 S + Mietzinszuschuß. Es wurde im Ausschuß auch darüber verhandelt, daß man den Fürsorgerichtsatz auf das 2½fache erhöhen soll, das würden um 175 S mehr sein, außerdem wäre dann noch der Zuschuß, den wir heute durch das Gesetz beschließen, und es würde der Zivilblinde dann auf ungefähr 1200 S im Monat kommen. Dies ist gewiß kein Betrag, von dem man sagen könnte, daß man damit ein reichliches Auskommen hätte, aber es ist Vorsorge getroffen.

Wir haben uns zu dem Gesetz bekannt und auch ich persönlich, daß ich möchte ich öffentlich erklären, mit der festen Überzeugung und dem festen Willen, einen Weg zu finden, der eine Verbesserung dieses Gesetzes für das kommende Jahr möglich machen

wird. Warum erst für das kommende Jahr? Wir können nicht unberücksichtigt lassen, daß sich die Vertreter der Landesregierungen bereits abgesprochen haben und einen gemeinsamen Weg gesucht haben. Wenn wir der Meinung sind, beeindruckt von den Forderungen der Zivilblinden, etwas anderes machen zu sollen, so gilt es wohl als Anstandspflicht, mit diesen Vertretern wieder zu verhandeln und ihnen zu bedeuten, daß wir glauben, mit diesen Sätzen nicht das Auslangen zu finden. Es war und ist unsere feste Überzeugung, daß der Resolutionsantrag den Zweck hat, für die Zukunft bessere Vorsorge zu treffen. Der Umstand, warum das Gesetz jetzt beschlossen werden soll, ist der, damit es überhaupt in Kraft gesetzt wird, damit wir in die Lage versetzt werden, die Invalidenämter in Anspruch zu nehmen und saubere und einwandfreie Ergebnisse über die Höhe des Grades der Blindheit zu erlangen, und schließlich, damit wir dann klare Unterlagen haben, um die Sätze für diese Blinden zukünftig abzuändern. Ich glaube, daß wir bei Beschlußfassung dieses Gesetzes natürlich auch Rücksicht zu nehmen haben darauf, was das ASVG auf diesem Gebiet bestimmt. Ich glaube, wir dürfen nicht einfach mit einem Gesetz, das den Blinden helfen soll, den Anschein erwecken, daß wir auf der anderen Seite unsere Gesetze überhaupt nicht beachten. Ich glaube also, daß die Absicht, die der Resolution zu Grunde gelegen hat, eine saubere Absicht war und daß es überflüssig ist, diese Absicht im Hohen Haus bestreiten zu wollen.

Ich möchte zum Abschluß noch sagen, daß uns die Blinden, die ja 90% ihrer Sinne verloren haben, nicht gleichgültig sein können, muß aber auch ebenso sagen, daß wir noch eine Reihe von Menschen in unserem Land haben, die sich auch an einem bedauernswerten Zustand befinden, nämlich die Krüppel. Und wenn wir jetzt zum erstenmal vom Land aus ein Gesetz beschließen, das auch Maßnahmen über das Fürsorgeprinzip hinaus gesetzlich festlegt — wenn auch ein Teil sagt, daß das keine Rolle spielen könnte — so werden wir doch auch die finanzielle Seite berücksichtigen müssen, wenn man auch hier glaubhaft zu machen versucht, man brauche die Bundesregierung nur zu ersuchen, sie solle mehr Geld hergeben, und es wäre dieses Ersuchen schon erfüllt, so ist das ein Irrtum. Wir müssen mit den finanziellen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, selbstverständlich haushalten und Sie werden verstehen und begreifen, und jedermann wird das verstehen und begreifen, wenn wir immer nur mehr gesetzliche Leistungen zu erfüllen haben, dann bin ich nicht davon überzeugt, daß das Hohe Haus glücklich sein wird, ein Budget zu beschließen. Wir müßten dann auf manche produktive Leistungen verzichten und ich glaube, wir alle stimmen darin überein, daß das nicht sehr wünschenswert wäre.

Ich möchte sagen, es war eine Überlegung, dieses Gesetz heute zu beschließen, um früher als es die Zivilblinden selbst gefordert haben, ihnen eine Rente von 200 bzw. 300 S zu geben. Wir rechnen mit einer Auszahlung schon am 1. September d. J., das bedeutet vier Monate vorher, noch in diesem Jahr bereits eine Rente. Inzwischen sollen alle

Unterlagen beschafft werden, um darauf weiter aufbauen zu können.

Wenn das Hohe Haus sich nun entschließt, dem Antrag zuzustimmen, diesen Gesetzesentwurf an den Fürsorgeausschuß zurückzuverweisen, so bin ich nur glücklich darüber und mein Klub ist damit einverstanden. (Beifall und Bravorufe bei OVP.)

**Präsident:** Über den Antrag des Herrn Abg. Pölzl kann ich nicht abstimmen lassen, weil er nach § 34 der Geschäftsordnung schriftlich nicht vorliegt. Der Antrag des Herrn Abg. Taurer liegt schriftlich vor mit den notwendigen Unterschriften. Er lautet: „Ich stelle den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen und den Fürsorgeausschuß einzuberufen.“

Landesrat Dr. **Stephan:** Von uns ist schon früher ein schriftlicher Antrag eingebracht worden.

**Präsident:** Wenn das Gesetz an den Fürsorgeausschuß zurückgewiesen wird, entfällt eine Abstimmung über Ihren Antrag. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Abg. Taurer zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Sitzung wird auf eine Stunde unterbrochen und ich bitte die Mitglieder des Fürsorgeausschusses, sich in das Beratungszimmer 18/II zu begeben.

(Unterbrechung der Sitzung 17 Uhr 10 Min.)

(Wiederaufnahme der Sitzung um 18 Uhr 40 Min.)

**Präsident:** Ich nehme die Sitzung wieder auf. Zu einer Erklärung erteile ich dem Herrn Abgeordneten Scheer das Wort.

Abg. Präs. **Scheer:** Unsere Fraktion zieht den gestellten Abänderungsantrag zurück, nachdem der Finanz- und der Fürsorgeausschuß während ihrer Beratungen einen von allen Parteien des Hohen Hauses unterstützten Antrag beschlossen haben.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Abg. Hofmann das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! Ich ziehe die als Berichterstatter vor der Unterbrechung gemachten Anträge und den Resolutionsantrag zurück und beantrage als Berichterstatter des Finanzausschusses nunmehr: „Der Hohe Landtag wolle das Blindenbeihilfengesetz mit folgenden Abänderungs- und Beschlufanträgen genehmigen und zwar:

§ 1, Absatz 2, soll lauten:

„Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht nicht, wenn dem Blinden aus dem Grunde der Blindheit ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zusteht.“

§ 4 enthält eine Abänderung und zwar soll es heißen: „Die Blindenbeihilfe beträgt bei Vollblin-

den 450 S und bei praktisch Blinden 300 S im Monat.“

§ 11 soll lauten: „Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Weiters stelle ich namens der beiden Ausschüsse den Antrag:

1. „Die durch das Blindenbeihilfengesetz entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben im Jahre 1956 sind durch Rückstellungen bei den für Bauserstellungen vorgesehenen Mitteln zu finden.“

2. „Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Blindengeld für die in Anstaltspflege befindlichen Zivilblinden angemessen zu erhöhen.“

Ich berichte weiters, daß ich diese Anträge im Namen aller vier im Hohen Haus vertretenen Parteien stelle.

Ich bitte, diesen Anträgen Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher dieses Gesetz und die Beschlufanträge, wie sie der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, zur Abstimmung, und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz und die Beschlufanträge sind einstimmig angenommen. (Allgemein lebhafter Beifall.)

Damit ist das Blindenbeihilfengesetz erledigt. (Händeklatschen auf der Galerie.)

Ich bitte, sich nicht in die Verhandlungen des Hohen Hauses einzumengen.

Damit haben wir die heutige umfangreiche Tagesordnung erledigt und einige wichtige Gesetze beschlossen.

Auf Grund eines Beschlusses der Obmännerkonferenz stelle ich den Antrag, mit der heutigen Landtagssitzung die Frühjahrstagung zu beenden, aber den Gemeinde- und Verfassungsausschuß sowie den Fürsorgeausschuß zu beauftragen, die Beratungen über einige wichtige Gesetzesvorlagen auch in der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich es nicht verabsäumen, allen Abgeordneten, insbesondere aber den Obmännern und Mitgliedern der Landtagsschüsse, die in der letzten Zeit wirklich schwierige Beratungen erfolgreich abgeschlossen haben, für ihre Bemühungen aufrichtig zu danken.

Mit den besten Wünschen für einen guten Sommer schließe ich die Frühjahrstagung und die heutige Sitzung.

Die nächste Landtagssitzung wird im schriftlichen Wege einberufen.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 50 Minuten.)